

# BVerwG, 28.06.2012, BVerwG 3 C 30.11

I. VG Neustadt an der Weinstraße vom 05.10.2010 - Az.: VG 6 K 513/10.NW

II. OVG Koblenz vom 13.05.2011 - Az.: OVG 10 A 11241/10

veröffentlicht in BeckRS 2012, 54967

## **Berücksichtigungsfähigkeit eines Sachverhalts für die Fahrerlaubnisbehörde im Hinblick auf das Verbot von widersprüchlichen Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörde und Strafgericht**

Gericht:	BVerwG
Datum:	28.06.2012
Aktenzeichen:	BVerwG 3 C 30.11
Entscheidungsform:	Urteil
JURION Fundstelle:	JurionRS 2012, 20089
Rechtsgrundlagen:	§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG § 3 Abs. 3 StVG § 3 Abs. 4 StVG § 46 Abs. 1 S. 1, 2 FeV § 69 StGB

### **Amtlicher Leitsatz:**

Das für die Fahrerlaubnisbehörde nach § 3 Abs. 3 StVG geltende Verbot, einen Sachverhalt zu berücksichtigen, der Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens ist, in dem eine Fahrerlaubnisentziehung nach § 69 StGB in Betracht kommt, geht in das Verbot einer abweichenden Entscheidung im Sinne von § 3 Abs. 4 StVG über, wenn das Strafverfahren zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen ist. Soweit danach widersprüchliche Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörde und Strafgericht ausgeschlossen sind, wird der Sachverhalt für die Fahrerlaubnisbehörde berücksichtigungsfähig.

-----

**In der Verwaltungsstreitsache  
hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 2012**

**durch**  
**den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley,**  
**die Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler, Buchheister, Dr. Wysk und**  
**die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Kuhlmann**  
**für Recht erkannt:**

## **Tenor:**

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2011 wird geändert.

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens.

## **Gründe**

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aberkennung des Rechts, von einer in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.
- 2 Der Kläger, der bereits zuvor mehrfach unter anderem wegen Trunkenheitsfahrten und Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden war, verlor im September 2004 durch Strafurteil seine deutsche Fahrerlaubnis wegen zweier Trunkenheitsfahrten mit einer Blutalkoholkonzentration von jeweils über 2 Promille sowie Unfallflucht; zugleich wurde eine Wiedererteilungssperre von 18 Monaten festgesetzt. Im April 2008 erwarb er eine tschechische Fahrerlaubnis der Klasse B; im Führerschein ist ein Wohnsitz in Tschechien eingetragen.
- 3 Im August 2009 beantragte der Kläger in Deutschland eine Fahrerlaubnis der Klassen A, CE und BE. Der Beklagte gab ihm wegen der vorausgegangenen Fahrerlaubnisentziehung auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Frage vorzulegen, ob zu erwarten sei, dass er auch künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen oder erhebliche Verkehrsverstöße begehen werde. Der Kläger legte ein vom 7. Oktober 2009 datierendes Gutachten vor, in dem diese Fragen bejaht werden; beim Kläger bestehe Alkoholabhängigkeit, eine nach 2004 liegende Entwöhnungsbehandlung und eine einjährige Abstinenz habe er nicht, wie in solchen Fällen erforderlich, nachgewiesen.
- 4 Der Kläger geriet in den Verdacht, am 3. Oktober 2009 erneut unter Alkoholeinfluss gefahren zu sein und Unfallflucht begangen zu haben; eine Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,97 Promille. Der Kläger wurde vom Strafgericht mit Urteil vom 7. Juli 2010 jedoch freigesprochen; zur Begründung heißt es, die dem Kläger zur Last gelegten Straftaten seien aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt worden.
- 5 Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 18. November 2009 fest, dass die tschechische Fahrerlaubnis den Kläger nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtige; zugleich lehnte er die beantragte Fahrerlaubniserteilung ab. Mit Bescheid vom 30. November 2009 änderte der Beklagte die Feststellung des Fehlens der Fahrberechtigung dahin ab, dass dem Kläger seine tschechische Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen werde; der Eignungsmangel ergebe sich aus dem Gutachten vom 7. Oktober 2009. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19. April 2010 zurückgewiesen. Wegen der vom Kläger beantragten Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis sei von ihm die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu fordern gewesen. Es habe ergeben, dass ihm wegen Alkoholabhängigkeit die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen fehle. Durch das Gutachten seien neue Tatsachen bekannt geworden, die ein Einschreiten auch nach Maßgabe des unionsrechtlichen Anerkennungsprinzips rechtfertigten. Der Vorfall vom 3. Oktober 2009 habe die vom Kläger behauptete Abstinenz widerlegt.
- 6 Der Antrag des Klägers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes blieb ohne Erfolg. Er gab am 8. Dezember 2009 seine tschechische Fahrerlaubnis beim Beklagten ab.
- 7 Seine Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 5. Oktober 2010 abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Entscheidung geändert und die angegriffenen Bescheide aufgehoben. Die Fahrerlaubnisentziehung verstoße gegen den Anerkennungsgrundsatz nach der hier anwendbaren 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setze die Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis ein nach deren Erteilung liegendes Verhalten oder nachträgliche Umstände voraus. Es genüge nicht,

wenn nachträglich ein negatives Fahreignungsgutachten erstellt und vom Betroffenen vorgelegt werde. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Verwertbarkeit eines vorgelegten Fahreignungsgutachtens nicht von der Rechtmäßigkeit der Beibringungsanordnung abhängt, könne nicht auf den europarechtlichen Anerkennungssatz übertragen werden. Das ergebe sich aus dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010 in der Rechtssache C-334/09, Scheffler; dort werde für die Verwertbarkeit eines solchen Gutachtens verlangt, dass es sich nicht ausschließlich auf Umstände beziehe, die vor dem Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung im Ausland lägen. So sei es aber bei den Umständen, auf die die Alkoholabhängigkeit des Klägers zurückgeführt werde. Das Fehlen der Voraussetzungen für eine Wiederherstellung seiner Fahreignung - das Absolvieren einer Entwöhnungsbehandlung und der Nachweis einer einjährigen Alkoholabstinenz -, betreffe zwar zum Teil auch die Zeit nach der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis; es handele sich aber nicht um ein nachträgliches Verhalten oder um einen nachträglich eingetretenen Umstand. Einer Verwertung des Vorfalls vom 3. Oktober 2009 stehe zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung § 3 Abs. 3 StVG entgegen. Das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren habe erst mit dem rechtskräftigen Urteil vom 7. Juli 2010 geendet.

- 8 Zur Begründung seiner Revision macht der Beklagte geltend: Das Berufungsgericht habe den Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010 fehlinterpretiert. Ein nachträgliches Verhalten des Klägers im Sinne dieser Rechtsprechung sei hier in der Beantragung einer deutschen Fahrerlaubnis zu sehen. Dieser Antrag habe zur Erstellung des medizinisch-psychologischen Gutachtens geführt, aus dem sich seine mangelnde Kraftfahreignung ergebe.

Mit dem Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer, den die EU-Führerscheinrichtlinie sicherstellen wolle, sei es unvereinbar, wenn die Fahrerlaubnisbehörde abwarten müsse, bis sich das gutachtlich festgestellte Risiko realisiere und möglicherweise irreparable Schäden einträten. Der Kläger sei am 3. Oktober 2009 mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,97 Promille angetroffen worden. Bei einem solchen Wert sei davon auszugehen, dass es sich nicht um einen einmaligen Rückfall handle; vielmehr sei von einer nicht lückenlosen Abstinenz auszugehen. § 3 Abs. 3 StVG hindere nicht daran, diesen Vorfall zu berücksichtigen. Nach den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung gelte das erstmalige Erreichen bzw. Überschreiten von 1,6 Promille auch ohne aktive Teilnahme am Straßenverkehr als Beleg für einen gesundheitsschädigenden bzw. missbräuchlichen Umgang mit Alkohol. Da der Betroffene nach einer Alkoholabhängigkeit strikte Abstinenz wahren müsse, sei der Rückfall des Klägers unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens für die Beurteilung seiner Kraftfahreignung erheblich.

- 9 Der Kläger tritt der Revision entgegen.

II

- 10 Die Revision des Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für eine Aberkennung des Rechts des Klägers, von seiner in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B in Deutschland Gebrauch zu machen, sind erfüllt. Der Aberkennungsentscheidung des Beklagten steht weder der unionsrechtliche Anerkennungssatz noch - anders als das Berufungsgericht meint - das Berücksichtigungsverbot des § 3 Abs. 3 StVG entgegen. Das Berufungsurteil verstößt insoweit gegen Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO).
- 11 1. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Aberkennung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungen (stRspr; vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 28. April 2010 - BVerwG 3 C 2.10 - BVerwGE 137, 10 [BVerwG 28.04.2010 - BVerwG 3 C 2.10] <11> m.w.N.), hier also des Widerspruchsbescheids vom 19. April 2010.
- 12 Zugrunde zu legen sind danach das Straßenverkehrsgesetz - StVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), hier zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (EGBes615/2008UmsG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2507), und die Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV - vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2214), hier zuletzt geändert durch die Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom

5. August 2009 (BGBl I S. 2631).
- 13 Offenbleiben kann, ob sich der unionsrechtliche Maßstab - wie das Berufungsgericht angenommen hat - aus der 3. EU-Führerscheinrichtlinie, der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl EU L Nr. 403 S. 18), hier zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/113/EG der Kommission vom 25. August 2009 (ABl EU L Nr. 223 S. 31), ergibt, oder ob noch die 2. EU-Führerscheinrichtlinie, die Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein 91/439/EWG (ABl EG L Nr. 237 S. 1), zugrunde zu legen ist, die im hier maßgeblichen Zeitpunkt zuletzt durch die Richtlinie 2009/112/EG der Kommission vom 25. August 2009 (ABl EU L Nr. 223 S. 26) geändert wurde.
- 14 **Der erkennende Senat geht** in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung der Instanzgerichte und dem deutschen Verordnungsgeber bislang **davon aus, dass die 3. EU-Führerscheinrichtlinie, soweit es um die Anerkennung oder die Entziehung einer ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis geht, nur auf solche Fahrerlaubnisse Anwendung findet, die ab dem 19. Januar 2009 im EU-/EWR-Ausland erteilt worden sind** (vgl. zuletzt Urteil vom 25. August 2011 - BVerwG 3 C 25.10 - BVerwGE 140, 256 Rn. 12; ebenso bereits Urteil vom 28. April 2010 a.a.O. Rn. 11). Er entnimmt das Art. 18 der Richtlinie 2006/126/EG, wonach Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 und 3 bis 6 mit den Regelungen über den Entzug, die Ersetzung und die Anerkennung von Führerscheinen ab dem 19. Januar 2009 gelten, in Verbindung mit dem 5. Erwägungsgrund dieser Richtlinie, wonach vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie erworbene Fahrerlaubnisse unberührt bleiben sollen. Das legt den Schluss nahe, dass die 3. EU-Führerscheinrichtlinie keine Geltung für vor dem 19. Januar 2009 erworbene Fahrerlaubnisse beansprucht (vgl. Urteil vom 25. August 2011 a.a.O. Rn. 12). Diese Sichtweise hat den Vorzug, dass sich die Erteilungsvoraussetzungen, für die der Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis maßgeblich ist, und von deren Erfüllung wiederum die Reichweite der den Aufnahmemitgliedstaat treffenden Anerkennungspflicht abhängt, nach demselben unionsrechtlichen Maßstab beurteilen, ungeachtet dessen, ob der Aufnahmemitgliedstaat diese Fahrerlaubnis vor oder nach dem 19. Januar 2009 entzieht. Demgegenüber nimmt der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 1. März 2012 - Rs. C-467/10, Baris Akyüz - (NJW 2012, 1341 [EuGH 01.03.2012 - Rs. C-467/10] <1342> Rn. 31 ff.) an, dass Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG seit dem 19. Januar 2009 unabhängig davon anwendbar seien, ob der Führerschein ausgestellt wurde, bevor die genannten Vorschriften anwendbar wurden. Deshalb sei diese Richtlinie in Bezug auf eine Fahrt anwendbar, die der Betroffene mit dieser Fahrerlaubnis nach dem 19. Januar 2009 durchgeführt hat (a.a.O. Rn. 33), auch wenn sie bereits am 24. November 2008 ausgestellt worden war.
- 15 **Zugleich stellt der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. März 2012 aber fest, dass die von ihm zur 2. EU-Führerscheinrichtlinie entwickelten Grundsätze auf die 3. EU-Führerscheinrichtlinie zu übertragen seien** (a.a.O. Rn. 60 ff.). Damit gelten zwar auch unter der neuen Richtlinie die strengen Vorgaben des unionsrechtlichen Anerkennungsgrundsatzes (a.a.O. Rn. 40 ff.), **doch ist der Aufnahme-mitgliedstaat auch unter der Geltung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie etwa dann zur Nichtanerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis berechtigt, wenn sie unter einem im Sinne der Entscheidungen vom 26. Juni 2008** (EuGH, Rs. C-329/06 u. C-343/06, Wiedemann und Funk -Slg. 2008, I-4635, Rs. C-334/06 u.a., Zerche u.a. - Slg. 2008, I-4691) **offensichtlichen Verstoß gegen das unionsrechtliche Wohnsitzerfordernis erteilt wurde** (a.a.O. Rn. 64 ff.). Im daran anschließenden Urteil vom 26. April 2012 - Rs. C-419/10, Hofmann -, bei dem ebenfalls die 3. EU-Führerscheinrichtlinie zur Anwendung kam, unterstreicht der Europäische Gerichtshof erneut die Übertragbarkeit seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. insbesondere Rn. 47 und Rn. 65); konkret angesprochen werden dort das unionsrechtliche Erfordernis eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat und die Fälle eines offensichtlichen Verstoßes dagegen sowie die Fälle, in denen die ausländische EU-/EWR-Fahrerlaubnis während einer noch laufenden Sperrfrist erteilt wurde.
- 16 Im Hinblick darauf kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze aus dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010 - Rs. C-334/09, Scheffler (NJW 2011, 587 [EuGH 02.12.2010 - Rs. C-334/09]), der noch zur Richtlinie 91/439/EWG ergangen ist, ebenfalls auf die 3. EU-Führerscheinrichtlinie anwendbar sind. **Der Europäische Gerichtshof hat dort entschieden, dass die Fahrerlaubnisbehörde des Aufnahmemitgliedstaates ein nach Erteilung der ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis erstattetes und ihr vom Betroffenen vorgelegtes Fahrreignungsgutachten dann zu dessen Lasten verwerten darf, wenn es jedenfalls einen partiellen Bezug zu einem nach der Ausstellung dieses Führerscheins festgestellten Verhalten des Betroffenen hat und sich nicht ausschließlich auf vor diesem Zeitpunkt liegende Umstände bezieht** (a.a.O. Rn. 75 ff.). Damit ist die Fahrerlaubnisbehörde des

- Aufnahmemitgliedstaates auch unter der Geltung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie grundsätzlich berechtigt, dem Inhaber einer ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis bei einem entsprechenden nachträglichen Verhalten oder nachträglichen Umständen das Recht zum Gebrauchmachen von dieser Fahrerlaubnis im Inland abzuerkennen, so wie es der Europäische Gerichtshof bereits in unter die 2. EU-Führerscheinrichtlinie zu subsumierenden Fällen gebilligt hatte; die entsprechende Regelung befindet sich nun in Art. 11 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2006/126/EG .
- 17 Das kann den genannten Urteilen mit der gebotenen Eindeutigkeit ("acte clair") entnommen werden. Im Urteil vom 26. April 2012 heißt es (a.a.O. Rn. 65): "Dazu ist indessen festzustellen, dass der Unterschied im Wortlaut von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 und Art. 11 der Richtlinie 2006/126 nicht geeignet ist, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Voraussetzungen in Frage zu stellen, unter denen die Anerkennung eines Führerscheins aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 91/439 abgelehnt werden konnte und nunmehr aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 2006/126 abgelehnt werden muss." Einer (weiteren) Vorlage an den Europäischen Gerichtshof bedarf es deshalb nicht.
- 18 2. Die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 StVG sowie § 46 Abs. 1 und 5 FeV für die Aberkennung des Rechts des Klägers, von seiner in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B in Deutschland Gebrauch zu machen, liegen vor. Die Fahrerlaubnisbehörde durfte das ihr vom Kläger vorgelegte medizinisch-psychologische Gutachten nach dem deutschen Fahrerlaubnisrecht auch verwerten.
- 19 a) Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Das gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung, wie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 46 Abs. 5 FeV ergibt, die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von dieser Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen; das Recht zum Führen von Fahrerlaubnissen im Inland erlischt.
- 20 Dem vom Kläger der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegten medizinisch-psychologischen Gutachten ist zu entnehmen, dass er zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet war. Die Gutachter gelangen zu dem Ergebnis, dass der Kläger auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde; es müsse damit gerechnet werden, dass er auch künftig erheblich gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen werde. Aufgrund der Verkehrsvorgeschichte, die von zahlreichen Trunkenheitsfahrten und damit zusammenhängenden Verkehrsstraftaten gekennzeichnet sei, und der eigenen Angaben des Klägers müsse davon ausgegangen werden, dass bei ihm eine Alkoholabhängigkeit bestehe. Den Nachweis der Überwindung des Suchtverhaltens, eine nachgewiesene einjährige Abstinenz nach Abschluss einer Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung, habe er nicht erbracht (vgl. S. 17 ff. des medizinisch-psychologischen Gutachtens). Damit liegt beim Kläger Alkoholabhängigkeit im Sinne von Nr. 8.3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vor. Nach Nr. 8.4 setzt die Wiederherstellung der Eignung in Fällen von Alkoholabhängigkeit voraus, dass nach einer Entwöhnungsbehandlung die Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist.
- 21 b) Das deutsche Fahrerlaubnisrecht erlaubt - für sich genommen - die Verwertung dieses Gutachtens und eine darauf gestützte Fahrerlaubnisentziehung.
- 22 Wegen des vom Kläger gestellten Antrags auf Erteilung einer weitergehenden deutschen Fahrerlaubnis durfte der Beklagte von ihm zur Vorbereitung der Entscheidung über diesen Antrag gemäß § 13 FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verlangen. Außerdem sind gemäß § 46 Abs. 3 FeV im Hinblick auf eine mögliche Fahrerlaubnisentziehung die §§ 11 bis 14 entsprechend anzuwenden, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Hier lagen wegen der Trunkenheitsfahrten des Klägers und der deshalb erfolgten Fahrerlaubnisentziehung die Voraussetzungen des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bis d FeV vor; dabei konnte jedenfalls auf die im Verkehrs-zentralregister noch nicht getilgte Verurteilung aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen werden.
- 23 Abgesehen davon kommt es nach dem deutschen Fahrerlaubnisrecht auf die Rechtmäßigkeit der Gutachtenanforderung nicht an, wenn der Betroffene - wie hier der Kläger - der Fahrerlaubnisbehörde dieses Gutachten jedenfalls vorgelegt hat. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass nach innerstaatlichem Recht ein solches Gutachten verwertbar ist (stRspr; vgl.

- zuletzt Urteil vom 28. April 2010 a.a.O. Rn. 19 m.w.N.); das gilt unabhängig davon, ob eine formelle behördliche Anforderung oder aber - wie hier - eine entsprechende Vereinbarung mit dem Betroffenen erfolgt ist.
- 24 c) "Überspielt" werden kann damit freilich nur eine möglicherweise rechtswidrige Gutachtensanforderung (a.a.O. Rn. 27). Nur darum ging es auch im Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 2010, wo darüber hinaus dargelegt wird, dass und weshalb auch das Unionsrecht insofern die Verwertung eines solchen Gutachtens nicht hindert (a.a.O. Rn. 29 ff.). Anders liegt der Fall, wenn das der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegte Gutachten ausschließlich auf Erkenntnissen aufbaut, die nach dem unionsrechtlichen Anerkennungsgrundsatz in der Auslegung, die er in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gefunden hat, für eine Aberkennung durch den Aufnahmemitgliedstaat nicht ausreichen. Im damaligen Fall stand das nicht in Rede; vielmehr beruhte die Feststellung der Nichteignung des Fahrerlaubnisinhabers im dort vorgelegten Gutachten auch auf Erkenntnissen, die die Zeit nach der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis betrafen (a.a.O. Rn. 26).
- 25 3. Die Aberkennung des Rechts des Klägers, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, verstößt nicht gegen den in der 2. und in der 3. EU-Führerscheinrichtlinie enthaltenen Grundsatz, dass die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte EU-/EWR-Fahrerlaubnis anzuerkennen ist. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesem Grundsatz, die der Europäische Gerichtshof nach wie vor nur unter engen Voraussetzungen zulässt, liegen im Fall des Klägers vor.
- 26 a) Das folgt allerdings nicht allein aus dem medizinisch-psychologischen Gutachten, das der Kläger der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt hat. Denn das setzt, wie der Europäische Gerichtshof in der bereits erwähnten Rechtssache Scheffler klargestellt hat, voraus, dass in dem Gutachten die Annahme fehlender Fahreignung zumindest auch auf ein nach der Erteilung der ausländischen EU-Fahrerlaubnis liegendes Verhalten des Betroffenen oder nachträgliche Umstände gestützt wird.
- 27 aa) Ein solches nachträgliches Verhalten sieht der Beklagte zu Unrecht bereits darin, dass der Kläger nach dem Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland zusätzlich eine Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CE beantragt hat. Die mangelnde Eignung des Klägers ergibt sich erst aus dem von ihm vorgelegten medizinisch-psychologischen Gutachten. Es kommt daher auf den Inhalt dieses Gutachtens an, und zwar insbesondere darauf, ob die dort für die Feststellung der Nichteignung herangezogenen Umstände diesen Schluss auch nach den Vorgaben des Unionsrechts tragen können.
- 28 bb) Das ist hier nicht der Fall. Die hierzu in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des erkennenden Senats entwickelten Anforderungen, die - anders als das Berufungsgericht annimmt - der Sache nach deckungsgleich sind, werden nicht erfüllt. Nach dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010 (a.a.O.) darf die Nichtanerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht auf ein vom Betroffenen vorgelegtes negatives Fahreignungsgutachten gestützt werden, wenn dieses Gutachten zwar nach dem Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins und auf der Grundlage einer nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchung des Betroffenen erstellt wurde, aber keinen, sei es auch nur partiellen Bezug zu einem nach Ausstellung dieses Führerscheins festgestellten Verhalten des Betroffenen hat und sich ausschließlich auf vor diesem Zeitpunkt liegende Umstände bezieht (a.a.O. Rn. 72 und 77). Die Prüfung, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, weist der Europäische Gerichtshof dem nationalen Gericht zu, das allein eine umfassende Kenntnis des Rechtsstreits habe (a.a.O. Rn. 76). Das deckt sich mit der Aussage in dem - noch vor diesem Beschluss ergangenen - Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 2010, dass nach dem Unionsrecht eine Maßnahme des Aufnahmemitgliedstaates zulässig ist, die nicht allein auf ein Verhalten oder Umstände gestützt ist, die bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis vorliegen, sondern auch auf ein Verhalten oder Umstände nach der Fahrerlaubniserteilung. Denn solche Umstände konnten vom Ausstellermitgliedstaat nicht berücksichtigt werden. Damit wird - entsprechend der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs - einerseits ein Eingriff in die Zuständigkeiten und Befugnisse des Ausstellermitgliedstaates vermieden, andererseits aber verhindert, dass eine die Verkehrssicherheit gefährdende zeitliche Lücke bei der Überprüfung der Fahreignung entsteht (a.a.O. Rn. 24). Es reicht aus, dass im Gutachten als Prognosebasis auch auf nachträgliche Umstände rekurriert und hieraus auf die neuerliche Ungeeignetheit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers geschlossen wird (a.a.O. Rn. 25). Übereinstimmung mit dem Europäischen Gerichtshof besteht auch insoweit, als der nachträgliche Umstand nicht gerade in einem Verkehrsverstoß gelegen haben muss (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 75 und BVerwG a.a.O. Rn. 25).
- 29 cc) Hier fehlt nach der im medizinisch-psychologischen Gutachten gegebenen Begründung für

- die mangelnde Fahreignung des Klägers der erforderliche zumindest partielle zeitliche Bezug auf die Zeit nach Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis.
- 30 Das medizinisch-psychologische Gutachten knüpft wesentlich an die Trunkenheitsfahrten des Klägers aus dem Jahr 2004 sowie an sein Trinkverhalten in der Zeit davor an und damit an Umstände, die zeitlich vor der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis im April 2008 liegen. Daraus entnehmen die Gutachter, dass der Kläger bis zu der von ihm behaupteten Alkoholabstinenz, die er seit Dezember 2004 eingehalten haben will, alkoholabhängig gewesen sei. Den erforderlichen Nachweis, dass er diese Alkoholabhängigkeit in der Zeit danach überwunden habe, habe der Kläger nicht geführt. Die "Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung" des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin ließen für die Wiederherstellung der Krafftahreignung nicht die bloße Behauptung der Abstinenz genügen, sondern erforderten in der Regel den Nachweis einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung und einer danach liegenden einjährigen Abstinenz. Diese Anforderungen habe der Kläger nach den Feststellungen der Gutachter im hier maßgeblichen Zeitraum von 2004 bis zum Zeitpunkt seiner Begutachtung nicht erfüllt.
- 31 Diese Argumentation erweist sich deshalb nicht als tragfähig, weil der Kläger wegen der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis im April 2008 im Ergebnis so behandelt werden muss, als habe er einen solchen Nachweis zu diesem Zeitpunkt geführt. Das liegt in der Konsequenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der davon ausgeht, dass der Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins als Nachweis dafür anzusehen sei, dass der Betroffene am Ausstellungstag die Voraussetzung der Eignung erfüllt habe. Dementsprechend ist es nun Aufgabe der deutschen Fahrerlaubnisbehörde, einen Rückfall des früher alkoholabhängigen Betroffenen in den Alkoholkonsum oder einen sonstigen nachträglichen Umstand für dessen mangelnde Fahreignung aufzuzeigen, um den Zugriff auf seine im Ausland erteilte Fahrerlaubnis zu rechtfertigen. Die Bezugnahme auf das vorgelegte Gutachten, das ausschließlich an alte, durch die Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis überholte Eignungsmängel anknüpft und daraus Verhaltensanforderungen ableitet, reicht darum nicht aus.
- 32 b) Ein solcher nach der Erteilung der ausländischen EU-Fahrerlaubnis liegender Umstand ergibt sich aber aus der beim Kläger am 3. Oktober 2009 entnommenen Blutprobe und dem dabei festgestellten Alkoholpegel von 1,97 Promille. Diese Tatsache darf auch verwertet werden. Innerstaatliches Recht, insbesondere der vom Berufungsgericht herangezogene § 3 Abs. 3 StVG, steht dem nicht entgegen.
- 33 Nach § 3 Abs. 3 StVG darf, solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 des Strafgesetzbuches in Betracht kommt, die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Diese Regelung wird für die Zeit nach dem Abschluss des Strafverfahrens durch § 3 Abs. 4 StVG ergänzt. Nach dessen Satz 1 kann die Fahrerlaubnisbehörde, wenn sie in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen will, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht.
- 34 aa) Zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung lagen die Voraussetzungen des in § 3 Abs. 3 StVG angeordneten Berücksichtigungsverbots vor. Beim Erlass des Widerspruchsbescheids am 19. April 2010 war das gegen den Kläger wegen der Vorkommnisse am 3. Oktober 2009 geführte Strafverfahren noch anhängig, in dem - wie von § 3 Abs. 3 StVG vorausgesetzt - die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB in Betracht kam. Dieses Strafverfahren wurde erst am 7. Juli 2010 mit dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts beendet, mit dem der Kläger vom Vorwurf der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 1 StGB, des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 und der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB freigesprochen wurde.
- 35 bb) Doch trägt das Berufungsurteil dem Umstand nicht Rechnung, dass das Berücksichtigungsverbot des § 3 Abs. 3 StVG in das Verbot einer abweichenden Entscheidung nach § 3 Abs. 4 StVG übergeht, wenn zwischenzeitlich ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen oder es sonst gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 StVG zu einem Abschluss des Strafverfahrens gekommen ist. Soweit nach den dort getroffenen Feststellungen widersprüchliche Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörde und Strafgericht ausgeschlossen sind, wird der Sachverhalt für die Fahrerlaubnisbehörde und das Verwaltungsgericht auch im Nachhinein berücksichtigungsfähig.
- 36 § 3 Abs. 3 und 4 StVG dienen dazu, sich widersprechende Entscheidungen der Strafgerichte

- und der Fahrerlaubnisbehörden zu vermeiden (vgl. Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 3 StVG Rn. 15 und Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, § 3 StVG Rn. 9, jeweils m.w.N.). Es soll verhindert werden, dass derselbe einer Eignungsbeurteilung zugrundeliegende Sachverhalt unterschiedlich bewertet wird; die Beurteilung durch den Strafrichter soll in diesen Fällen den Vorrang haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 11. Januar 1988 - BVerwG 7 B 242.87 - Buchholz 442.10 § 4 StVG Nr. 78 = NZV 1988, 37 und vom 3. September 1992 - BVerwG 11 B 22.92 - Buchholz 442.10 § 4 StVG Nr. 88 = NZV 1992, 501 [BVerwG 03.09.1992 - 11 B 22/92]). Die Bindungswirkung von § 3 Abs. 3 und 4 StVG erstreckt sich auf den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist; erfasst wird nicht nur die Tat im Sinne des sachlichen Strafrechts, sondern der gesamte Vorgang, auf den sich die Untersuchung erstreckt (in diesem Sinne Dauer, a.a.O. Rn. 17; ähnlich Janker, a.a.O. Rn. 10: das Strafverfahren erstreckt sich auf den gesamten geschichtlichen Vorgang im Sinne des § 264 StPO, der im Strafverfahren untersucht werden soll, nicht etwa nur auf einzelne gesetzliche Tatbestände; ebenso OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. Dezember 2007 - 12 ME 360/07 - ZfSch 2008, 114 Rn. 7).
- 37 Auch wenn § 3 Abs. 3 und 4 StVG demselben Regelungsziel dienen, so unterscheiden sie sich doch in ihrer Reichweite in Abhängigkeit davon, welchen Stand das anhängige Strafverfahren mittlerweile erreicht hat. § 3 Abs. 3 StVG betrifft die Zeit bis zu dessen Abschluss. Er enthält im Hinblick darauf, dass bis dahin weder dessen Ausgang noch die Feststellungen zu den für die Beurteilung der Fahreignung des Betroffenen maßgeblichen Umständen abschließend feststehen, ein umfassendes sich auf den gesamten relevanten Sachverhalt beziehendes Berücksichtigungsverbot. § 3 Abs. 4 StVG schließt daran zeitlich an und modifiziert dieses Verbot. Da mit dem Abschluss des Strafverfahrens nun auch Klarheit hinsichtlich der Feststellungen zu den genannten Umständen eingetreten ist, reduziert es sich nunmehr auf das Verbot einer Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde, die im Widerspruch zu den im Strafverfahren getroffenen Feststellungen steht.
- 38 Am maßgeblichen zeitlichen Bezugspunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer von der Fahrerlaubnisbehörde verfügten Entziehung der Fahrerlaubnis oder - bei einer ausländischen Fahrerlaubnis - der Aberkennung des Rechts, von ihr im Inland Gebrauch zu machen, ändert sich dadurch nichts. Zwar muss der die mangelnde Eignung des Fahrerlaubnisinhabers erweisende Sachverhalt - also etwa eine Zuwiderhandlung im Straßenverkehr oder die Feststellung fahreignungserheblicher gesundheitlicher Mängel - zeitlich vor der letzten Verwaltungsentscheidung gelegen haben. Dagegen schadet es nicht, wenn der Zugriff auf diesen Sachverhalt erst nach diesem Zeitpunkt dadurch wieder eröffnet wird, dass das deswegen eingeleitete Strafverfahren mittlerweile seinen Abschluss gefunden hat und nach § 3 Abs. 4 StVG deshalb nur noch das Verbot einer abweichenden Entscheidung besteht. Das zuvor greifende Berücksichtigungsverbot nach § 3 Abs. 3 StVG ist nicht mehr als ein vorübergehendes Verfahrenshindernis, das sich - soweit es in seiner Wirkung über das Verbot des § 3 Abs. 4 StVG hinausgeht - mit dem Abschluss des Strafverfahrens erledigt hat.
- 39 Dies steht in Einklang mit dem § 46 VwVfG zugrundeliegenden Rechtsgedanken, dass die Aufhebung eines Verwaltungsakts nicht beansprucht werden kann, wenn er mit demselben Inhalt sofort wieder erlassen werden müsste.
- 40 cc) Die Anforderungen des § 3 Abs. 4 StVG sind hier erfüllt. Die auf mangelnde Fahreignung wegen Alkoholabhängigkeit gestützte Fahrerlaubnisentziehung steht nicht im Widerspruch dazu, dass der Kläger mit dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts vom 7. Juli 2010 vom Vorwurf der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs, des unerlaubten Entfernens vom Unfallort und der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr freigesprochen wurde. Dies ist geschehen, weil das Strafgericht es nicht als erwiesen angesehen hat, dass der Kläger gefahren war. Dagegen wird weder in dem Urteil noch vom Kläger selbst in Frage gestellt, dass er am 3. Oktober 2009 einen Alkoholpegel von 1,97 Promille erreicht hatte. Aus diesem im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des erkennenden Senats nachträglichen Umstand konnte der Beklagte in Zusammenschau mit der im medizinisch-psychologischen Gutachten wegen seines früheren Trinkverhaltens festgestellten Alkoholabhängigkeit des Klägers auf dessen mangelnde Fahreignung schließen.
- 41 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 2 VwGO .

Kley

Liebler

Buchheister



Dr. Wysk

Dr. Kuhlmann

Hierzu auch folgende Entscheidungen:

## **VGH Mannheim: Beschluss vom 21.06.2012 - 10 S 968/12**

### **Leitsätze:**

1. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV ist insoweit mit Unionsrecht unvereinbar, als die Anwendung der Regelung nicht voraussetzt, dass kumulativ ein Wohnsitzverstoß vorliegt (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung im Anschluss an EuGH, Urt. v. 26.04.2012 - Rs. C- 419/10 - Hofmann -). (amtlicher Leitsatz)

2. a) Die Eintragung eines Wohnsitzes im Ausstellerstaat in einem EU-Führerschein begründet keine unwiderlegliche Vermutung dafür, dass das Wohnsitzerfordernis im Sinne der 2. und 3. Führerscheinrichtlinie (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 9 RL 91/439/EWG/Art. 7 Nr. 1 Buchst. e i. V. m. Art. 12 RL 2006/126/EG) erfüllt ist. (amtlicher Leitsatz)

3. Die Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats sind befugt, vom Ausstellermitgliedstaat herrührende Informationen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles daraufhin zu prüfen und zu bewerten, ob sie belegen, dass der Fahrerlaubnisinhabers tatsächlich seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne der 2. und 3. Führerscheinrichtlinie im Ausstellerstaat hatte. (amtlicher Leitsatz)

4. Bei noch offenem Ausgang der Wohnsitzprüfung ist im Eilverfahren vorrangig eine das konkrete Gefährdungspotential berücksichtigende Interessenabwägung angezeigt. (amtlicher Leitsatz)

### **Normenkette:**

FeV § 7 Abs. 1 Satz 2, FeV § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, FeV § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, EGRL 126/06 Art. 7, EGRL 126/06 Art. 12

---

## **OLG München: Beschluss vom 22.06.2012 - 4 StRR 069/12**

### **Leitsätze:**

1. Ein EU-Führerschein besitzt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit, wenn er nach Durchführung eines der Regelungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.07.1991 über den Führerschein entsprechenden Verfahren erteilt worden ist. Dies setzt voraus, dass der Inhaber vor Ausstellung einen ordentlichen Wohnsitz während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats oder dort während dieses Mindestzeitraums studiert hat und dass dieser Wohnsitz im Führerschein des Ausstellermitgliedstaates eingetragen ist. Der Anwendungsvorrang des Rechts der Europäischen Union schließt es aus, die

Rechtsgrundlage für eine etwaige Inlandsungültigkeit eines EU-Führerscheins in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV zu sehen. (amtlicher Leitsatz)

2. Beschränkt sich der Tatrichter lediglich auf Feststellungen zum Ausstellungsort und zu den Daten eines EU-Führerscheins sowie zum Wohnsitz des Angeklagten zum Zeitpunkt der angeklagten Fahrt, ohne Feststellungen dazu zu treffen, welchen Wohnsitz der Angeklagte zum Zeitpunkt der Ausstellung des EU-Führerscheins hatte und ob vor Ausstellung des EU-Führerscheins die Voraussetzungen eines ordentlichen Wohnsitzes im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates eingehalten wurden, reichen die getroffenen Feststellungen weder für eine Verurteilung noch für einen Freispruch des Angeklagten aus. (amtlicher Leitsatz)

#### **Normenkette:**

§ 21 StVG, § 28 Abs. Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 2 FeV in der Fassung vom 7.1.2009 i. V. m. der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 (3. Führerscheinrichtlinie) und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.7.1991 (2. Führerscheinrichtlinie)

---

## **BVerwG, 28.06.2012, BVerwG 3 C 30.11**

I. VG Neustadt an der Weinstraße vom 05.10.2010 - Az.: VG 6 K 513/10.NW

II. OVG Koblenz vom 13.05.2011 - Az.: OVG 10 A 11241/10

veröffentlicht in [BeckRS 2012, 54967](#)

#### **Berücksichtigungsfähigkeit eines Sachverhalts für die Fahrerlaubnisbehörde im Hinblick auf das Verbot von widersprüchlichen Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörde und Strafgericht**

Gericht:	BVerwG
Datum:	28.06.2012
Aktenzeichen:	BVerwG 3 C 30.11
Entscheidungsform:	Urteil
JURION Fundstelle:	JurionRS 2012, 20089
Rechtsgrundlagen:	§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG

§ 3 Abs. 3 StVG

§ 3 Abs. 4 StVG

§ 46 Abs. 1 S. 1, 2 FeV

§ 69 StGB

## **Amtlicher Leitsatz:**

Das für die Fahrerlaubnisbehörde nach § 3 Abs. 3 StVG geltende Verbot, einen Sachverhalt zu berücksichtigen, der Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens ist, in dem eine Fahrerlaubnisentziehung nach § 69 StGB in Betracht kommt, geht in das Verbot einer abweichenden Entscheidung im Sinne von § 3 Abs. 4 StVG über, wenn das Strafverfahren zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen ist. Soweit danach widersprüchliche Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörde und Strafgericht ausgeschlossen sind, wird der Sachverhalt für die Fahrerlaubnisbehörde berücksichtigungsfähig.

-----

**In der Verwaltungsstreitsache  
hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 2012  
durch  
den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley,  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler, Buchheister, Dr. Wysk und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Kuhlmann  
für Recht erkannt:**

## **Tenor:**

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2011 wird geändert.

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens.

## **Gründe**

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aberkennung des Rechts, von einer in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.
- 2 Der Kläger, der bereits zuvor mehrfach unter anderem wegen Trunkenheitsfahrten und Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden war, verlor im September 2004 durch Strafurteil seine deutsche Fahrerlaubnis wegen zweier Trunkenheitsfahrten mit einer Blutalkoholkonzentration von jeweils über 2 Promille sowie Unfallflucht; zugleich wurde eine Wiedererteilungssperre von 18 Monaten festgesetzt. Im April 2008 erwarb er eine tschechische Fahrerlaubnis der Klasse B; im Führerschein ist ein Wohnsitz in Tschechien eingetragen.
- 3 Im August 2009 beantragte der Kläger in Deutschland eine Fahrerlaubnis der Klassen A, CE und BE. Der Beklagte gab ihm wegen der vorausgegangenen Fahrerlaubnisentziehung auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Frage vorzulegen, ob zu erwarten sei, dass er auch künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen oder erhebliche Verkehrsverstöße begehen werde. Der Kläger legte ein vom 7. Oktober 2009 datierendes Gutachten vor, in dem diese Fragen bejaht werden; beim Kläger bestehe Alkoholabhängigkeit, eine nach 2004 liegende Entwöhnungsbehandlung und eine einjährige Abstinenz habe er nicht, wie in solchen Fällen erforderlich, nachgewiesen.
- 4 Der Kläger geriet in den Verdacht, am 3. Oktober 2009 erneut unter Alkoholeinfluss gefahren

- zu sein und Unfallflucht begangen zu haben; eine Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,97 Promille. Der Kläger wurde vom Strafgericht mit Urteil vom 7. Juli 2010 jedoch freigesprochen; zur Begründung heißt es, die dem Kläger zur Last gelegten Straftaten seien aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt worden.
- 5 Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 18. November 2009 fest, dass die tschechische Fahrerlaubnis den Kläger nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtige; zugleich lehnte er die beantragte Fahrerlaubniserteilung ab. Mit Bescheid vom 30. November 2009 änderte der Beklagte die Feststellung des Fehlens der Fahrberechtigung dahin ab, dass dem Kläger seine tschechische Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen werde; der Eignungsmangel ergebe sich aus dem Gutachten vom 7. Oktober 2009. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19. April 2010 zurückgewiesen. Wegen der vom Kläger beantragten Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis sei von ihm die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu fordern gewesen. Es habe ergeben, dass ihm wegen Alkoholabhängigkeit die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen fehle. Durch das Gutachten seien neue Tatsachen bekannt geworden, die ein Einschreiten auch nach Maßgabe des unionsrechtlichen Anerkennungsgrundsatzes rechtfertigten. Der Vorfall vom 3. Oktober 2009 habe die vom Kläger behauptete Abstinenz widerlegt.
- 6 Der Antrag des Klägers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes blieb ohne Erfolg. Er gab am 8. Dezember 2009 seine tschechische Fahrerlaubnis beim Beklagten ab.
- 7 Seine Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 5. Oktober 2010 abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Entscheidung geändert und die angegriffenen Bescheide aufgehoben. Die Fahrerlaubnisentziehung verstoße gegen den Anerkennungsgrundsatz nach der hier anwendbaren 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setze die Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis ein nach deren Erteilung liegendes Verhalten oder nachträgliche Umstände voraus. Es genüge nicht, wenn nachträglich ein negatives Fahreignungsgutachten erstellt und vom Betroffenen vorgelegt werde. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Verwertbarkeit eines vorgelegten Fahreignungsgutachtens nicht von der Rechtmäßigkeit der Beibringungsanordnung abhängen könne, könne nicht auf den europarechtlichen Anerkennungsgrundsatz übertragen werden. Das ergebe sich aus dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010 in der Rechtssache C-334/09, Scheffler; dort werde für die Verwertbarkeit eines solchen Gutachtens verlangt, dass es sich nicht ausschließlich auf Umstände beziehe, die vor dem Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung im Ausland lägen. So sei es aber bei den Umständen, auf die die Alkoholabhängigkeit des Klägers zurückgeführt werde. Das Fehlen der Voraussetzungen für eine Wiederherstellung seiner Fahreignung - das Absolvieren einer Entwöhnungsbehandlung und der Nachweis einer einjährigen Alkoholabstinenz -, betreffe zwar zum Teil auch die Zeit nach der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis; es handele sich aber nicht um ein nachträgliches Verhalten oder um einen nachträglich eingetretenen Umstand. Einer Verwertung des Vorfalls vom 3. Oktober 2009 stehe zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung § 3 Abs. 3 StVG entgegen. Das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren habe erst mit dem rechtskräftigen Urteil vom 7. Juli 2010 geendet.
- 8 Zur Begründung seiner Revision macht der Beklagte geltend: Das Berufungsgericht habe den Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010 fehlinterpretiert. Ein nachträgliches Verhalten des Klägers im Sinne dieser Rechtsprechung sei hier in der Beantragung einer deutschen Fahrerlaubnis zu sehen. Dieser Antrag habe zur Erstellung des medizinisch-psychologischen Gutachtens geführt, aus dem sich seine mangelnde Kraftfahreignung ergebe.

Mit dem Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer, den die EU-Führerscheinrichtlinie sicherstellen wolle, sei es unvereinbar, wenn die Fahrerlaubnisbehörde abwarten müsse, bis sich das gutachtlich festgestellte Risiko realisiere und möglicherweise irreparable Schäden einträten. Der Kläger sei am 3. Oktober 2009 mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,97 Promille angetroffen worden. Bei einem solchen Wert sei davon auszugehen, dass es sich nicht um einen einmaligen Rückfall handle; vielmehr sei von einer nicht lückenlosen Abstinenz auszugehen. § 3 Abs. 3 StVG hindere nicht daran, diesen Vorfall zu berücksichtigen. Nach den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung gelte das erstmalige Erreichen bzw. Überschreiten von 1,6 Promille auch ohne aktive Teilnahme am Straßenverkehr als Beleg für einen gesundheitsschädigenden bzw. missbräuchlichen Umgang mit Alkohol. Da der Betroffene nach einer Alkoholabhängigkeit strikte Abstinenz wahren müsse, sei der Rückfall des Klägers unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens für die Beurteilung seiner

Kraftfahreignung erheblich.

9 Der Kläger tritt der Revision entgegen.

II

- 10 Die Revision des Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide ( § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ). Die Voraussetzungen für eine Aberkennung des Rechts des Klägers, von seiner in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B in Deutschland Gebrauch zu machen, sind erfüllt. Der Aberkennungsentscheidung des Beklagten steht weder der unionsrechtliche Anerkennungssatz noch - anders als das Berufungsgericht meint - das Berücksichtigungsverbot des § 3 Abs. 3 StVG entgegen. Das Berufungsurteil verstößt insoweit gegen Bundesrecht ( § 137 Abs. 1 VwGO ).
- 11 1. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Aberkennung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungen (stRspr; vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 28. April 2010 - BVerwG 3 C 2.10 - BVerwGE 137, 10 [BVerwG 28.04.2010 - BVerwG 3 C 2.10] <11> m.w.N.), hier also des Widerspruchsbescheids vom 19. April 2010.
- 12 Zugrunde zu legen sind danach das Straßenverkehrsgesetz - StVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), hier zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (EGBes615/2008UmsG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2507), und die Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV - vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2214), hier zuletzt geändert durch die Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009 (BGBl I S. 2631).
- 13 Offenbleiben kann, ob sich der unionsrechtliche Maßstab - wie das Berufungsgericht angenommen hat - aus der 3. EU-Führerscheinrichtlinie, der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABI EU L Nr. 403 S. 18), hier zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/113/EG der Kommission vom 25. August 2009 (ABI EU L Nr. 223 S. 31), ergibt, oder ob noch die 2. EU-Führerscheinrichtlinie, die Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein 91/439/EWG (ABI EG L Nr. 237 S. 1), zugrunde zu legen ist, die im hier maßgeblichen Zeitpunkt zuletzt durch die Richtlinie 2009/112/EG der Kommission vom 25. August 2009 (ABI EU L Nr. 223 S. 26) geändert wurde.
- 14 **Der erkennende Senat geht in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung der Instanzgerichte und dem deutschen Ordnungsgeber bislang davon aus, dass die 3. EU-Führerscheinrichtlinie, soweit es um die Anerkennung oder die Entziehung einer ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis geht, nur auf solche Fahrerlaubnisse Anwendung findet, die ab dem 19. Januar 2009 im EU-/EWR-Ausland erteilt worden sind** (vgl. zuletzt Urteil vom 25. August 2011 - BVerwG 3 C 25.10 - BVerwGE 140, 256 Rn. 12; ebenso bereits Urteil vom 28. April 2010 a.a.O. Rn. 11). Er entnimmt das Art. 18 der Richtlinie 2006/126/EG , wonach Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 und 3 bis 6 mit den Regelungen über den Entzug, die Ersetzung und die Anerkennung von Führerscheinen ab dem 19. Januar 2009 gelten, in Verbindung mit dem 5. Erwägungsgrund dieser Richtlinie, wonach vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie erworbene Fahrerlaubnisse unberührt bleiben sollen. Das legt den Schluss nahe, dass die 3. EU-Führerscheinrichtlinie keine Geltung für vor dem 19. Januar 2009 erworbene Fahrerlaubnisse beansprucht (vgl. Urteil vom 25. August 2011 a.a.O. Rn. 12). Diese Sichtweise hat den Vorzug, dass sich die Erteilungsvoraussetzungen, für die der Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis maßgeblich ist, und von deren Erfüllung wiederum die Reichweite der den Aufnahmemitgliedstaat treffenden Anerkennungspflicht abhängt, nach demselben unionsrechtlichen Maßstab beurteilen, ungeachtet dessen, ob der Aufnahmemitgliedstaat diese Fahrerlaubnis vor oder nach dem 19. Januar 2009 entzieht. Demgegenüber nimmt der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 1. März 2012 - Rs. C-467/10 , Baris Akyüz - (NJW 2012, 1341 [EuGH 01.03.2012 - Rs. C-467/10] <1342> Rn. 31 ff.) an, dass Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG seit dem 19. Januar 2009 unabhängig davon anwendbar seien, ob der Führerschein ausgestellt wurde, bevor die genannten Vorschriften anwendbar wurden. Deshalb sei diese Richtlinie in Bezug auf eine Fahrt anwendbar, die der Betroffene mit dieser Fahrerlaubnis nach dem 19. Januar 2009 durchgeführt hat (a.a.O. Rn. 33), auch wenn sie bereits am 24. November 2008 ausgestellt worden war.
- 15 Zugleich stellt der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. März 2012 aber fest, dass

- die von ihm zur 2. EU-Führerscheinrichtlinie entwickelten Grundsätze auf die 3. EU-Führerscheinrichtlinie zu übertragen seien (a.a.O. Rn. 60 ff.). Damit gelten zwar auch unter der neuen Richtlinie die strengen Vorgaben des unionsrechtlichen Anerkennungsgrundsatzes (a.a.O. Rn. 40 ff.), **doch ist der Aufnahme-mitgliedstaat** auch unter der Geltung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie etwa dann **zur Nichtanerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis berechtigt, wenn sie unter einem im Sinne der Entscheidungen vom 26. Juni 2008** (EuGH, Rs. C-329/06 u. C-343/06, Wiedemann und Funk -Slg. 2008, I-4635, Rs. C-334/06 u.a., Zerche u.a. - Slg. 2008, I-4691) **offensichtlichen Verstoß gegen das unionsrechtliche Wohnsitzerfordernis erteilt wurde** (a.a.O. Rn. 64 ff.). Im daran anschließenden Urteil vom 26. April 2012 - Rs. C-419/10 , Hofmann -, bei dem ebenfalls die 3. EU-Führerscheinrichtlinie zur Anwendung kam, unterstreicht der Europäische Gerichtshof erneut die Übertragbarkeit seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. insbesondere Rn. 47 und Rn. 65); konkret angesprochen werden dort das unionsrechtliche Erfordernis eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat und die Fälle eines offensichtlichen Verstoßes dagegen sowie die Fälle, in denen die ausländische EU-/EWR-Fahrerlaubnis während einer noch laufenden Sperrfrist erteilt wurde.
- 16 Im Hinblick darauf kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze aus dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010 - Rs. C-334/09 , Scheffler (NJW 2011, 587 [EuGH 02.12.2010 - Rs. C-334/09] ), der noch zur Richtlinie 91/439/EWG ergangen ist, ebenfalls auf die 3. EU-Führerscheinrichtlinie anwendbar sind. **Der Europäische Gerichtshof hat dort entschieden, dass die Fahrerlaubnisbehörde des Aufnahmemitgliedstaates ein nach Erteilung der ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis erstattetes und ihr vom Betroffenen vorgelegtes Fahreignungsgutachten dann zu dessen Lasten verwerten darf, wenn es jedenfalls einen partiellen Bezug zu einem nach der Ausstellung dieses Führerscheins festgestellten Verhalten des Betroffenen hat und sich nicht ausschließlich auf vor diesem Zeitpunkt liegende Umstände bezieht** (a.a.O. Rn. 75 ff.). Damit ist die Fahrerlaubnisbehörde des Aufnahmemitgliedstaates auch unter der Geltung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie grundsätzlich berechtigt, dem Inhaber einer ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis bei einem entsprechenden nachträglichen Verhalten oder nachträglichen Umständen das Recht zum Gebrauchmachen von dieser Fahrerlaubnis im Inland abzuerkennen, so wie es der Europäische Gerichtshof bereits in unter die 2. EU-Führerscheinrichtlinie zu subsumierenden Fällen gebilligt hatte; die entsprechende Regelung befindet sich nun in Art. 11 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2006/126/EG .
- 17 Das kann den genannten Urteilen mit der gebotenen Eindeutigkeit ("acte clair") entnommen werden. Im Urteil vom 26. April 2012 heißt es (a.a.O. Rn. 65): "Dazu ist indessen festzustellen, dass der Unterschied im Wortlaut von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 und Art. 11 der Richtlinie 2006/126 nicht geeignet ist, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Voraussetzungen in Frage zu stellen, unter denen die Anerkennung eines Führerscheins aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 91/439 abgelehnt werden konnte und nunmehr aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 2006/126 abgelehnt werden muss." Einer (weiteren) Vorlage an den Europäischen Gerichtshof bedarf es deshalb nicht.
- 18 2. Die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 StVG sowie § 46 Abs. 1 und 5 FeV für die Aberkennung des Rechts des Klägers, von seiner in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B in Deutschland Gebrauch zu machen, liegen vor. **Die Fahrerlaubnisbehörde durfte das ihr vom Kläger vorgelegte medizinisch-psychologische Gutachten nach dem deutschen Fahrerlaubnisrecht auch verwerten.**
- 19 a) Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Das gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung, wie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 46 Abs. 5 FeV ergibt, die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von dieser Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen; das Recht zum Führen von Fahrerlaubnissen im Inland erlischt.
- 20 Dem vom Kläger der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegten medizinisch-psychologischen Gutachten ist zu entnehmen, dass er zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet war. Die Gutachter gelangen zu dem Ergebnis, dass der Kläger auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde; es müsse damit gerechnet werden, dass er auch künftig erheblich gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen werde. Aufgrund der Verkehrsvorgeschichte, die von zahlreichen Trunkenheitsfahrten und damit

- zusammenhängenden Verkehrsstraftaten gekennzeichnet sei, und der eigenen Angaben des Klägers müsse davon ausgegangen werden, dass bei ihm eine Alkoholabhängigkeit bestehe. Den Nachweis der Überwindung des Suchtverhaltens, eine nachgewiesene einjährige Abstinenz nach Abschluss einer Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung, habe er nicht erbracht (vgl. S. 17 ff. des medizinisch-psychologischen Gutachtens). Damit liegt beim Kläger Alkoholabhängigkeit im Sinne von Nr. 8.3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vor. Nach Nr. 8.4 setzt die Wiederherstellung der Eignung in Fällen von Alkoholabhängigkeit voraus, dass nach einer Entwöhnungsbehandlung die Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist.
- 21 b) Das deutsche Fahrerlaubnisrecht erlaubt - für sich genommen - die Verwertung dieses Gutachtens und eine darauf gestützte Fahrerlaubnisentziehung.
- 22 Wegen des vom Kläger gestellten Antrags auf Erteilung einer weitergehenden deutschen Fahrerlaubnis durfte der Beklagte von ihm zur Vorbereitung der Entscheidung über diesen Antrag gemäß § 13 FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verlangen. Außerdem sind gemäß § 46 Abs. 3 FeV im Hinblick auf eine mögliche Fahrerlaubnisentziehung die §§ 11 bis 14 entsprechend anzuwenden, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Hier lagen wegen der Trunkenheitsfahrten des Klägers und der deshalb erfolgten Fahrerlaubnisentziehung die Voraussetzungen des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bis d FeV vor; dabei konnte jedenfalls auf die im Verkehrs-zentralregister noch nicht getilgte Verurteilung aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen werden.
- 23 Abgesehen davon kommt es nach dem deutschen Fahrerlaubnisrecht auf die Rechtmäßigkeit der Gutachtenanforderung nicht an, wenn der Betroffene - wie hier der Kläger - der Fahrerlaubnisbehörde dieses Gutachten jedenfalls vorgelegt hat. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass nach innerstaatlichem Recht ein solches Gutachten verwertbar ist (stRspr; vgl. zuletzt Urteil vom 28. April 2010 a.a.O. Rn. 19 m.w.N.); das gilt unabhängig davon, ob eine formelle behördliche Anforderung oder aber - wie hier - eine entsprechende Vereinbarung mit dem Betroffenen erfolgt ist.
- 24 c) "Überspielt" werden kann damit freilich nur eine möglicherweise rechtswidrige Gutachtenanforderung (a.a.O. Rn. 27). Nur darum ging es auch im Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 2010, wo darüber hinaus dargelegt wird, dass und weshalb auch das Unionsrecht insofern die Verwertung eines solchen Gutachtens nicht hindert (a.a.O. Rn. 29 ff.). Anders liegt der Fall, wenn das der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegte Gutachten ausschließlich auf Erkenntnissen aufbaut, die nach dem unionsrechtlichen Anerkennungsgrundsatz in der Auslegung, die er in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gefunden hat, für eine Aberkennung durch den Aufnahmemitgliedstaat nicht ausreichen. Im damaligen Fall stand das nicht in Rede; vielmehr beruhte die Feststellung der Nichteignung des Fahrerlaubnisinhabers im dort vorgelegten Gutachten auch auf Erkenntnissen, die die Zeit nach der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis betrafen (a.a.O. Rn. 26).
- 25 3. Die Aberkennung des Rechts des Klägers, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, verstößt nicht gegen den in der 2. und in der 3. EU-Führerscheinrichtlinie enthaltenen Grundsatz, dass die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte EU-/EWR-Fahrerlaubnis anzuerkennen ist. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesem Grundsatz, die der Europäische Gerichtshof nach wie vor nur unter engen Voraussetzungen zulässt, liegen im Fall des Klägers vor.
- 26 a) Das folgt allerdings nicht allein aus dem medizinisch-psychologischen Gutachten, das der Kläger der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt hat. Denn das setzt, wie der Europäische Gerichtshof in der bereits erwähnten Rechtssache Scheffler klargestellt hat, voraus, dass in dem Gutachten die Annahme fehlender Fahreignung zumindest auch auf ein nach der Erteilung der ausländischen EU-Fahrerlaubnis liegendes Verhalten des Betroffenen oder nachträgliche Umstände gestützt wird.
- 27 aa) Ein solches nachträgliches Verhalten sieht der Beklagte zu Unrecht bereits darin, dass der Kläger nach dem Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland zusätzlich eine Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CE beantragt hat. Die mangelnde Eignung des Klägers ergibt sich erst aus dem von ihm vorgelegten medizinisch-psychologischen Gutachten. Es kommt daher auf den Inhalt dieses Gutachtens an, und zwar insbesondere darauf, ob die dort für die Feststellung der Nichteignung herangezogenen Umstände diesen Schluss auch nach den Vorgaben des Unionsrechts tragen können.
- 28 bb) Das ist hier nicht der Fall. Die hierzu in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des erkennenden Senats entwickelten Anforderungen, die - anders als das Berufungsgericht annimmt - der Sache nach deckungsgleich sind, werden nicht erfüllt. Nach

dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010 (a.a.O.) darf die Nichtanerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht auf ein vom Betroffenen vorgelegtes negatives Fahreignungsgutachten gestützt werden, wenn dieses Gutachten zwar nach dem Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins und auf der Grundlage einer nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchung des Betroffenen erstellt wurde, aber keinen, sei es auch nur partiellen Bezug zu einem nach Ausstellung dieses Führerscheins festgestellten Verhalten des Betroffenen hat und sich ausschließlich auf vor diesem Zeitpunkt liegende Umstände bezieht (a.a.O. Rn. 72 und 77). Die Prüfung, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, weist der Europäische Gerichtshof dem nationalen Gericht zu, das allein eine umfassende Kenntnis des Rechtsstreits habe (a.a.O. Rn. 76). Das deckt sich mit der Aussage in dem - noch vor diesem Beschluss ergangenen - Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 2010, dass nach dem Unionsrecht eine Maßnahme des Aufnahmemitgliedstaates zulässig ist, die nicht allein auf ein Verhalten oder Umstände gestützt ist, die bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis vorliegen, sondern auch auf ein Verhalten oder Umstände nach der Fahrerlaubniserteilung. Denn solche Umstände konnten vom Ausstellermitgliedstaat nicht berücksichtigt werden. Damit wird - entsprechend der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs - einerseits ein Eingriff in die Zuständigkeiten und Befugnisse des Ausstellermitgliedstaates vermieden, andererseits aber verhindert, dass eine die Verkehrssicherheit gefährdende zeitliche Lücke bei der Überprüfung der Fahreignung entsteht (a.a.O. Rn. 24). Es reicht aus, dass im Gutachten als Prognosebasis auch auf nachträgliche Umstände rekurriert und hieraus auf die neuerliche Ungeeignetheit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers geschlossen wird (a.a.O. Rn. 25). Übereinstimmung mit dem Europäischen Gerichtshof besteht auch insoweit, als der nachträgliche Umstand nicht gerade in einem Verkehrsverstoß gelegen haben muss (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 75 und BVerwG a.a.O. Rn. 25).

- 29 cc) Hier fehlt nach der im medizinisch-psychologischen Gutachten gegebenen Begründung für die mangelnde Fahreignung des Klägers der erforderliche zumindest partielle zeitliche Bezug auf die Zeit nach Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis.
- 30 Das medizinisch-psychologische Gutachten knüpft wesentlich an die Trunkenheitsfahrten des Klägers aus dem Jahr 2004 sowie an sein Trinkverhalten in der Zeit davor an und damit an Umstände, die zeitlich vor der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis im April 2008 liegen. Daraus entnehmen die Gutachter, dass der Kläger bis zu der von ihm behaupteten Alkoholabstinenz, die er seit Dezember 2004 eingehalten haben will, alkoholabhängig gewesen sei. Den erforderlichen Nachweis, dass er diese Alkoholabhängigkeit in der Zeit danach überwunden habe, habe der Kläger nicht geführt. Die "Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung" des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin ließen für die Wiederherstellung der Krafftahreignung nicht die bloße Behauptung der Abstinenz genügen, sondern erforderten in der Regel den Nachweis einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung und einer danach liegenden einjährigen Abstinenz. Diese Anforderungen habe der Kläger nach den Feststellungen der Gutachter im hier maßgeblichen Zeitraum von 2004 bis zum Zeitpunkt seiner Begutachtung nicht erfüllt.
- 31 Diese Argumentation erweist sich deshalb nicht als tragfähig, weil der Kläger wegen der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis im April 2008 im Ergebnis so behandelt werden muss, als habe er einen solchen Nachweis zu diesem Zeitpunkt geführt. Das liegt in der Konsequenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der davon ausgeht, dass der Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins als Nachweis dafür anzusehen sei, dass der Betroffene am Ausstellungstag die Voraussetzung der Eignung erfüllt habe. Dementsprechend ist es nun Aufgabe der deutschen Fahrerlaubnisbehörde, einen Rückfall des früher alkoholabhängigen Betroffenen in den Alkoholkonsum oder einen sonstigen nachträglichen Umstand für dessen mangelnde Fahreignung aufzuzeigen, um den Zugriff auf seine im Ausland erteilte Fahrerlaubnis zu rechtfertigen. Die Bezugnahme auf das vorgelegte Gutachten, das ausschließlich an alte, durch die Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis überholte Eignungsmängel anknüpft und daraus Verhaltensanforderungen ableitet, reicht darum nicht aus.
- 32 b) Ein solcher nach der Erteilung der ausländischen EU-Fahrerlaubnis liegender Umstand ergibt sich aber aus der beim Kläger am 3. Oktober 2009 entnommenen Blutprobe und dem dabei festgestellten Alkoholpegel von 1,97 Promille. Diese Tatsache darf auch verwertet werden. Innerstaatliches Recht, insbesondere der vom Berufungsgericht herangezogene § 3 Abs. 3 StVG, steht dem nicht entgegen.
- 33 Nach § 3 Abs. 3 StVG darf, solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 des Strafgesetzbuches in Betracht kommt, die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des



- Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Diese Regelung wird für die Zeit nach dem Abschluss des Strafverfahrens durch § 3 Abs. 4 StVG ergänzt. Nach dessen Satz 1 kann die Fahrerlaubnisbehörde, wenn sie in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen will, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht.
- 34 aa) Zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung lagen die Voraussetzungen des in § 3 Abs. 3 StVG angeordneten Berücksichtigungsverbots vor. Beim Erlass des Widerspruchsbescheids am 19. April 2010 war das gegen den Kläger wegen der Vorkommnisse am 3. Oktober 2009 geführte Strafverfahren noch anhängig, in dem - wie von § 3 Abs. 3 StVG vorausgesetzt - die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB in Betracht kam. Dieses Strafverfahren wurde erst am 7. Juli 2010 mit dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts beendet, mit dem der Kläger vom Vorwurf der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 1 StGB, des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 und der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB freigesprochen wurde.
- 35 bb) Doch trägt das Berufungsurteil dem Umstand nicht Rechnung, dass das Berücksichtigungsverbot des § 3 Abs. 3 StVG in das Verbot einer abweichenden Entscheidung nach § 3 Abs. 4 StVG übergeht, wenn zwischenzeitlich ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen oder es sonst gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 StVG zu einem Abschluss des Strafverfahrens gekommen ist. Soweit nach den dort getroffenen Feststellungen widersprüchliche Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörde und Strafgericht ausgeschlossen sind, wird der Sachverhalt für die Fahrerlaubnisbehörde und das Verwaltungsgericht auch im Nachhinein berücksichtigungsfähig.
- 36 § 3 Abs. 3 und 4 StVG dienen dazu, sich widersprechende Entscheidungen der Strafgerichte und der Fahrerlaubnisbehörden zu vermeiden (vgl. Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 3 StVG Rn. 15 und Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2010, § 3 StVG Rn. 9, jeweils m.w.N.). Es soll verhindert werden, dass derselbe einer Eignungsbeurteilung zugrundeliegende Sachverhalt unterschiedlich bewertet wird; die Beurteilung durch den Strafrichter soll in diesen Fällen den Vorrang haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 11. Januar 1988 - BVerwG 7 B 242.87 - Buchholz 442.10 § 4 StVG Nr. 78 = NZV 1988, 37 und vom 3. September 1992 - BVerwG 11 B 22.92 - Buchholz 442.10 § 4 StVG Nr. 88 = NZV 1992, 501 [BVerwG 03.09.1992 - 11 B 22/92]). Die Bindungswirkung von § 3 Abs. 3 und 4 StVG erstreckt sich auf den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist; erfasst wird nicht nur die Tat im Sinne des sachlichen Strafrechts, sondern der gesamte Vorgang, auf den sich die Untersuchung erstreckt (in diesem Sinne Dauer, a.a.O. Rn. 17; ähnlich Janker, a.a.O. Rn. 10: das Strafverfahren erstreckt sich auf den gesamten geschichtlichen Vorgang im Sinne des § 264 StPO, der im Strafverfahren untersucht werden soll, nicht etwa nur auf einzelne gesetzliche Tatbestände; ebenso OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. Dezember 2007 - 12 ME 360/07 -ZfSch 2008, 114 Rn. 7).
- 37 Auch wenn § 3 Abs. 3 und 4 StVG demselben Regelungsziel dienen, so unterscheiden sie sich doch in ihrer Reichweite in Abhängigkeit davon, welchen Stand das anhängige Strafverfahren mittlerweile erreicht hat. § 3 Abs. 3 StVG betrifft die Zeit bis zu dessen Abschluss. Er enthält im Hinblick darauf, dass bis dahin weder dessen Ausgang noch die Feststellungen zu den für die Beurteilung der Fahreignung des Betroffenen maßgeblichen Umständen abschließend feststehen, ein umfassendes sich auf den gesamten relevanten Sachverhalt beziehendes Berücksichtigungsverbot. § 3 Abs. 4 StVG schließt daran zeitlich an und modifiziert dieses Verbot. Da mit dem Abschluss des Strafverfahrens nun auch Klarheit hinsichtlich der Feststellungen zu den genannten Umständen eingetreten ist, reduziert es sich nunmehr auf das Verbot einer Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde, die im Widerspruch zu den im Strafverfahren getroffenen Feststellungen steht.
- 38 Am maßgeblichen zeitlichen Bezugspunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer von der Fahrerlaubnisbehörde verfügten Entziehung der Fahrerlaubnis oder - bei einer ausländischen Fahrerlaubnis - der Aberkennung des Rechts, von ihr im Inland Gebrauch zu machen, ändert sich dadurch nichts. Zwar muss der die mangelnde Eignung des Fahrerlaubnisinhabers erweisende Sachverhalt - also etwa eine Zuwiderhandlung im Straßenverkehr oder die Feststellung fahreignungserheblicher gesundheitlicher Mängel - zeitlich vor der letzten Verwaltungsentscheidung gelegen haben. Dagegen schadet es nicht, wenn der Zugriff auf diesen Sachverhalt erst nach diesem Zeitpunkt dadurch wieder eröffnet wird, dass das deswegen eingeleitete Strafverfahren mittlerweile seinen Abschluss gefunden hat und nach § 3

- Abs. 4 StVG deshalb nur noch das Verbot einer abweichenden Entscheidung besteht. Das zuvor greifende Berücksichtigungsverbot nach § 3 Abs. 3 StVG ist nicht mehr als ein vorübergehendes Verfahrenshindernis, das sich - soweit es in seiner Wirkung über das Verbot des § 3 Abs. 4 StVG hinausgeht - mit dem Abschluss des Strafverfahrens erledigt hat.
- 39 Dies steht in Einklang mit dem § 46 VwVfG zugrundeliegenden Rechtsgedanken, dass die Aufhebung eines Verwaltungsakts nicht beansprucht werden kann, wenn er mit demselben Inhalt sofort wieder erlassen werden müsste.
- 40 cc) Die Anforderungen des § 3 Abs. 4 StVG sind hier erfüllt. Die auf mangelnde Fahreignung wegen Alkoholabhängigkeit gestützte Fahrerlaubnisentziehung steht nicht im Widerspruch dazu, dass der Kläger mit dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts vom 7. Juli 2010 vom Vorwurf der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs, des unerlaubten Entfernens vom Unfallort und der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr freigesprochen wurde. Dies ist geschehen, weil das Strafgericht es nicht als erwiesen angesehen hat, dass der Kläger gefahren war. Dagegen wird weder in dem Urteil noch vom Kläger selbst in Frage gestellt, dass er am 3. Oktober 2009 einen Alkoholpegel von 1,97 Promille erreicht hatte. Aus diesem im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des erkennenden Senats nachträglichen Umstand konnte der Beklagte in Zusammenschau mit der im medizinisch-psychologischen Gutachten wegen seines früheren Trinkverhaltens festgestellten Alkoholabhängigkeit des Klägers auf dessen mangelnde Fahreignung schließen.
- 41 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 2 VwGO .

Kley

Liebler

Buchheister

Dr. Wysk

Dr. Kuhlmann

Hierzu auch folgende Entscheidungen:

## **VGH Mannheim: Beschluss vom 21.06.2012 - 10 S 968/12**

### **Leitsätze:**

1. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV ist insoweit mit Unionsrecht unvereinbar, als die Anwendung der Regelung nicht voraussetzt, dass kumulativ ein Wohnsitzverstoß vorliegt (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung im Anschluss an EuGH, Urt. v. 26.04.2012 - Rs. [C-419/10](#) - Hofmann -). (amtlicher Leitsatz)
2. a) Die Eintragung eines Wohnsitzes im Ausstellerstaat in einem EU-Führerschein begründet keine unwiderlegliche Vermutung dafür, dass das Wohnsitzerfordernis im Sinne der 2. und 3. Führerscheinrichtlinie (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 9 RL 91/439/EWG/Art. 7 Nr. 1 Buchst. e i. V. m. Art. 12 RL 2006/126/EG) erfüllt ist. (amtlicher Leitsatz)
3. Die Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats sind befugt, vom Ausstellermitgliedstaat herrührende Informationen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles daraufhin zu prüfen und zu bewerten, ob sie belegen, dass der Fahrerlaubnisinhabers tatsächlich seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne der 2. und 3. Führerscheinrichtlinie im Ausstellerstaat hatte. (amtlicher Leitsatz)

4. Bei noch offenem Ausgang der Wohnsitzprüfung ist im Eilverfahren vorrangig eine das konkrete Gefährdungspotential berücksichtigende Interessenabwägung angezeigt. (amtlicher Leitsatz)

**Normenkette:**

FeV § 7 Abs. 1 Satz 2, FeV § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, FeV § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, EGRL 126/06 Art. 7, EGRL 126/06 Art. 12

---

## **OLG München: Beschluss vom 22.06.2012 - 4 StRR 069/12**

**Leitsätze:**

1. Ein EU-Führerschein besitzt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit, wenn er nach Durchführung eines der Regelung des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.07.1991 über den Führerschein entsprechenden Verfahren erteilt worden ist. Dies setzt voraus, dass der Inhaber vor Ausstellung einen ordentlichen Wohnsitz während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats oder dort während dieses Mindestzeitraums studiert hat und dass dieser Wohnsitz im Führerschein des Ausstellermitgliedstaates eingetragen ist. Der Anwendungsvorrang des Rechts der Europäischen Union schließt es aus, die Rechtsgrundlage für eine etwaige Inlandsungültigkeit eines EU-Führerscheins in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV zu sehen. (amtlicher Leitsatz)
2. Beschränkt sich der Tatrichter lediglich auf Feststellungen zum Ausstellungsort und zu den Daten eines EU-Führerscheins sowie zum Wohnsitz des Angeklagten zum Zeitpunkt der angeklagten Fahrt, ohne Feststellungen dazu zu treffen, welchen Wohnsitz der Angeklagte zum Zeitpunkt der Ausstellung des EU-Führerscheins hatte und ob vor Ausstellung des EU-Führerscheins die Voraussetzungen eines ordentlichen Wohnsitzes im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates eingehalten wurden, reichen die getroffenen Feststellungen weder für eine Verurteilung noch für einen Freispruch des Angeklagten aus. (amtlicher Leitsatz)

**Normenkette:**

§ 21 StVG, § 28 Abs. Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 2 FeV in der Fassung vom 7.1.2009 i. V. m. der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 (3. Führerscheinrichtlinie) und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.7.1991 (2. Führerscheinrichtlinie)

---

## **EuGH NJW 2012, 1341**

### Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen

RL 91/439/EWG Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II, EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II, EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV; RL 2006/126/EG Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I, EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 7 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 7 Absatz I, EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV

1.

Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II i. V. mit Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. 7. 1991 über den Führerschein sowie Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I i. V. mit Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12. 2006 über den Führerschein sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats entgegenstehen, die es diesem erlaubt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn der Aufnahmemitgliedstaat auf den Inhaber dieses Führerscheins zwar keine Maßnahme i. S. von Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 oder Art. 11 IV Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 angewendet hat, aber ihm in seinem Hoheitsgebiet die erstmalige Ausstellung eines Führerscheins mit der Begründung verweigert hat, dass er nach der in diesem Staat geltenden Regelung die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs nicht erfülle.

2.

Die genannten Vorschriften sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats nicht entgegenstehen, die es diesem erlaubt, die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn auf Grund unbestreitbarer, vom Ausstellermitgliedstaat herrührender Informationen feststeht, dass der Inhaber des Führerscheins zum Zeitpunkt seiner Ausstellung nicht die in Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 Absatz I lit. b der Richtlinie 91/439 und in Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 7 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 7 Absatz I lit. e der Richtlinie 2006/126 vorgesehene Voraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes erfüllte. Insoweit ist der Umstand, dass diese Informationen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vom Ausstellermitgliedstaat nicht direkt, sondern nur indirekt in Form einer Mitteilung Dritter übermittelt werden, als solcher nicht geeignet, die Einstufung dieser Informationen als vom Ausstellermitgliedstaat herrührend auszuschließen, sofern sie von einer Behörde dieses Mitgliedstaats stammen.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob Informationen, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens erlangt wurden, als vom Ausstellermitgliedstaat herrührende Informationen eingestuft werden können, und

gegebenenfalls die genannten Informationen zu bewerten und unter Berücksichtigung aller Umstände des bei ihm anhängigen Verfahrens zu beurteilen, ob es sich bei ihnen um unbestreitbare Informationen handelt, die belegen, dass der Inhaber des Führerscheins, als dieser ihm im letztgenannten Staat ausgestellt wurde, dort nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

EuGH (2. Kammer), Urt. v. 1. 3. 2012 – C-467/10 (Baris Akyüz)

## Zum Sachverhalt:

Herr *Akyüz*, geboren 1989, wurde in den Jahren 2004 bis 2008 mehrfach strafrechtlich verurteilt, unter anderem wegen Körperverletzung, Fahrens ohne Führerschein, gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung sowie Bedrohung und Beleidigung. Am 4. 3. 2008 beantragte Herr *Akyüz* die Erteilung einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse B. Der Landrat machte die Erteilung der Fahrerlaubnis mit Schreiben vom 12. 6. 2008 von der Vorlage eines für den Ast. positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig. Herr *Akyüz* unterzog sich der verlangten Begutachtung. Der Gutachter kam in seinem Gutachten vom 8. 9. 2008 zu dem Ergebnis, dass nicht zu erwarten sei, dass Herr *Akyüz* die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Gruppe 1 (Klassen B, L, M, S) im Straßenverkehr erfülle. Es gebe Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 10. 9. 2008 lehnte der Landrat den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ab, da Herr *Akyüz* die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs nicht erfülle.

Am 24. 11. 2008 erwarb Herr *Akyüz* in der Stadt Děčín (Tschechische Republik) einen Führerschein für Kraftfahrzeuge der Klasse B. Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Prag war bei der zuständigen Ausländerbehörde und der Polizei in Děčín nicht feststellbar, ob sich Herr *Akyüz* zu diesem Zeitpunkt in der Tschechischen Republik aufgehalten hat. Bei der Ausländerbehörde lag nach einer E-Mail der Botschaft vom 6. 10. 2009 lediglich eine Meldung für die Zeit vom 1. 6. 2009 bis 1. 12. 2009 vor. Der tschechische Führerschein von Herrn *Akyüz* sei am 8. 6. 2009 in Děčín ausgestellt worden. Ausweislich der Ablichtung des Führerscheins wurde er jedoch bereits am 24. 11. 2008 erstmals erteilt. Nach den Feststellungen der deutschen Behörden führte Herr *Akyüz* am 5. 12. 2008 und am 1. 3. 2009 in Deutschland ein Kraftfahrzeug.

Mit Urteil vom 17. 12. 2009 sprach das *AG Friedberg – Jugendschöffengericht* – Herrn *Akyüz* des Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen schuldig. Gegen dieses Urteil hat Herr *Akyüz* Berufung zum *LG Gießen* eingelegt. Da sich das *LG Gießen* insbesondere darüber im Unklaren ist, ob die deutschen Behörden den Führerschein, der Herrn *Akyüz* von den zuständigen tschechischen Behörden ausgestellt wurde, anerkennen müssen, weil ihm die Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht einen Führerschein entzogen haben, sondern ihm in diesem Mitgliedstaat lediglich die Erteilung einer Fahrerlaubnis versagt wurde, hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem *Gerichtshof* seine Fragen zur Auslegung der Art.

EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II i. V. mit Art.

EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV, EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II der Richtlinie 91/439 und der Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2

EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I i. V. mit Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 zur Vorabentscheidung vorzulegen (Beschl. v. 21. 9. 2010 – 1 Ns 603 Js 36155/08, BeckRS 2010, BECKRS Jahr 23488).

Der *EuGH* hat wie aus den Leitsätzen ersichtlich entschieden.

Aus den Gründen:

Zu den Vorlagefragen

*Vorbemerkungen*

[25] Zunächst ist festzustellen, dass sich die Fragen des vorlegenden Gerichts auf die Auslegung der einschlägigen Vorschriften sowohl der Richtlinie 91/439 als auch der Richtlinie 2006/126 beziehen, durch die die erstgenannte Richtlinie aufgehoben und ersetzt wurde.

[26] Deshalb ist zu untersuchen, inwieweit diese Bestimmungen auf das Ausgangsverfahren Anwendung finden.

[27] Nach Ansicht der deutschen Regierung ist auf das Ausgangsverfahren allein die Richtlinie 91/439 anzuwenden. Aus dem Führerschein, den Herr *Akyüz* in der Tschechischen Republik erworben habe, ergebe sich nämlich, dass dieser Führerschein am 24. 11. 2008 ausgestellt worden sei. Gemäß Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 18 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 18 Absatz II der Richtlinie 2006/126 gelte deren Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV ab

---

Seitenumbruch

- Es folgt Seite 1342

Sie befinden sich im Beitrag:EuGH: Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen(NJW 2012, 1341)

dem 19. 1. 2009, d. h. nach dem Zeitpunkt der Ausstellung des fraglichen Führerscheins. Die Kommission meint demgegenüber, dass auf die Fahrt, die Herr *Akyüz* am 1. 3. 2009 unternommen habe, die Richtlinie 2006/126 anwendbar sei.

[28] Zum einen ergibt sich aus den dem *Gerichtshof* vorliegenden Akten, dass die dem Ausgangsverfahren zu Grunde liegenden Fahrten, die Herr *Akyüz* in Deutschland unternahm, am 5. 12. 2008 und am 1. 3. 2009 stattfanden.

[29] Zum anderen ist, obwohl in der Vorlageentscheidung auch der 8. 6. 2009 als Datum der Ausstellung des tschechischen Führerscheins von Herrn *Akyüz* erwähnt wird, hervorzuheben, dass sich gemäß der genannten Entscheidung aus der Fotokopie dieses Führerscheins ergibt, dass er erstmals am 24. 11. 2008 ausgestellt wurde.

[30] Daher ist davon auszugehen, dass der genannte Führerschein Herrn *Akyüz* am 24. 11. 2008 von den zuständigen tschechischen Behörden ausgestellt wurde; dies zu überprüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts. Sollte dieser Führerschein erst am 8. 6. 2009 ausgestellt worden sein, hätte Herr *Akyüz* zum Zeitpunkt der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Fahrten keinen tschechischen Führerschein besessen, und die Frage nach der Anerkennung eines erst nach diesen Fahrten ausgestellten Führerscheins wäre im Rahmen der vorliegenden Rechtssache unerheblich.

[31] Die Richtlinie 91/439 wird zwar erst mit Wirkung zum 19. 1. 2013 aufgehoben, jedoch sind Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I und Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 gem. deren Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 18 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 18 Absatz II ab dem 19. 1. 2009 anwendbar.

[32] Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I der Richtlinie 2006/126 sieht die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine vor. Art. 11 IV Unterabs. 2 dieser Richtlinie bestimmt jedoch, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ablehnt, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Führerschein ausgestellt wurde, bevor die genannte Vorschrift wirksam wurde.

[33] Daraus folgt, dass die genannten Vorschriften in Bezug auf die zweite Fahrt, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, d. h. die Fahrt, die Herr *Akyüz* am 1. 3. 2009 unternahm, in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

[34] Unter diesen Umständen sind die Fragen des vorlegenden Gerichts im Hinblick sowohl auf Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II und Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 als auch auf Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 2 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 2 Absatz I und Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 11 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 zu prüfen.

#### *Zur ersten Frage*

[35] Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II i. V. mit Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 sowie Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I i. V. mit Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 dahin auszulegen sind, dass sie der Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats entgegenstehen, die es diesem erlaubt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn der Aufnahmemitgliedstaat auf den Inhaber dieses Führerscheins zwar keine Maßnahme i. S. von Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 oder Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV Unterabs. 2

der Richtlinie 2006/126 angewendet hat, aber ihm in seinem Hoheitsgebiet die erstmalige Ausstellung eines Führerscheins mit der Begründung verweigert hat, dass er nach der in diesem Staat geltenden Regelung die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs nicht erfülle.

[36] Die deutsche Regierung meint, wenn einem Antragsteller die erstmalige Ausstellung eines Führerscheins mit der Begründung verweigert worden sei, dass er die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs nicht erfülle, stelle seine Zulassung zum Straßenverkehr eine mindestens ebenso große Gefahr dar wie die Zulassung von Personen, die ihren Führerschein aus ähnlichen Gründen verloren hätten. Daher sollte der Begriff „Entzug“ in einem weiten Sinne verstanden werden, so dass er auch die anfängliche Versagung eines Führerscheins umfasse.

[37] Die deutsche Regierung verweist auch auf die Notwendigkeit, bestimmte Grundrechte der Verkehrsteilnehmer wie das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie das Eigentumsrecht zu berücksichtigen, die auch durch die Art. EUGRCHARTA2007 Artikel 2, EUGRCHARTA2007 Artikel 3 und EUGRCHARTA2007 Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestätigt worden seien. Diese Grundrechte müssten mit den Grundfreiheiten in Einklang gebracht werden, die die Mitgliedstaaten verpflichteten, in ihrem Hoheitsgebiet keine Fahrer zum Straßenverkehr zuzulassen, von denen nach gesicherten Erkenntnissen gravierende Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer ausgingen.

[38] Die Kommission fügt hinzu, die Tatsache, dass einer Person eine erste Fahrerlaubnis aus Gründen nicht erteilt worden sei, die im Fall einer bereits zuvor erteilten Fahrerlaubnis zu deren Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung geführt hätten, müsse genauso behandelt werden wie die letztgenannten Fälle. Außerdem sei dieser Umstand kein Grund, die fragliche Person im Hinblick auf die Maßnahmen an ihrem Wohnsitz besser zu stellen oder es den Mitgliedstaaten nicht zu ermöglichen oder sie nicht zu verpflichten, die vorgesehenen restriktiven Maßnahmen anzuwenden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt seien.

[39] Die italienische Regierung trägt demgegenüber vor, die erste Vorlagefrage enthalte keine Bezugnahme auf das Kriterium des „ordentlichen Wohnsitzes“. Eine evolutive Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften wäre zwar wünschenswert, um die Anerkennung eines unter Umständen wie im Ausgangsverfahren ausgestellten Führerscheins versagen zu können, doch sei eine derartige Versagung nach Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II i. V. mit Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 sowie nach Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I i. V. mit Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 offenbar nicht möglich.

[40] In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II der Richtlinie 91/439 nach gefestigter Rechtsprechung des *Gerichtshofs* die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vorsieht. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf,



die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (vgl. u. a. *EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 1133 = BeckRS 2009, BECKRS Jahr 70211 Rdnr. BECKRS Jahr 2009 Randnummer 75 = NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 828 L – Schwarz, und NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 3635 Rdnr. NJW Jahr 2011 Seite 3635 Randnummer 19 – Grasser). Dasselbe gilt für Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I der Richtlinie 2006/126, dessen Wortlaut mit dem von Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II der Richtlinie 91/439 übereinstimmt.

[41] Es ist Aufgabe des Ausstellermitgliedstaats, zu prüfen, ob die im Unionsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere die Voraussetzungen in Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 Absatz I der Richtlinie 91/439 hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung einer Fahrerlaubnis

---

Seitenumbruch

- Es folgt Seite 1343

Sie befinden sich im Beitrag:EuGH: Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen(NJW 2012, 1341)

gerechtfertigt ist (vgl. *EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 1133 = BeckRS 2009, BECKRS Jahr 70211 Rdnr. BECKRS Jahr 2009 Randnummer 76 = NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 828 L – Schwarz, und NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 3635 Rdnr. NJW Jahr 2011 Seite 3635 Randnummer 20 – Grasser).

[42] Wenn die Behörden eines Mitgliedstaats einen Führerschein gem. Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz I der Richtlinie 91/439 ausgestellt haben, sind die anderen Mitgliedstaaten nicht befugt, die Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Ausstellungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist nämlich als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber dieses Führerscheins am Tag seiner Ausstellung diese Voraussetzungen erfüllte (vgl. u. a. *EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 1133 = BeckRS 2009, BECKRS Jahr 70211 Rdnr. BECKRS Jahr 2009 Randnummer 77 = NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 828 L – Schwarz, und NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 3635 Rdnr. NJW Jahr 2011 Seite 3635 Randnummer 21 – Grasser).

[43] Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 gestattet den Mitgliedstaaten jedoch, sich unter bestimmten Umständen und insbesondere aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs – wie dem letzten Erwägungsgrund der Richtlinie 91/439 zu entnehmen ist – auf ihre innerstaatlichen Vorschriften über die Einschränkung, die Aussetzung, den Entzug oder die Aufhebung der Fahrerlaubnis gegenüber jedem Inhaber eines Führerscheins zu berufen, der seinen ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat (*EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 1133 = BeckRS 2009, BECKRS Jahr 70211 Rdnr. BECKRS Jahr 2009 Randnummer 79 = NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 828 L – Schwarz).

[44] So erlaubt es Art. 8 IV Unterabs. 1 der Richtlinie 91/439 einem Mitgliedstaat, die Gültigkeit eines Führerscheins nicht anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat von einer Person erworben wurde, auf die im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis angewandt wurde. Art. 11 IV Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 sieht seinerseits vor, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins abzulehnen hat, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist.

[45] Der *Gerichtshof* hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass die in Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 vorgesehene Befugnis eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine ist und aus diesem Grund eng auszulegen ist (vgl. u. a. *EuGH*, Slg. 2008, I-EUGH-SLG Jahr 2008 Artikel I Seite 8583 = NJW 2008, NJW Jahr 2008 Seite 3767 Rdnr. NJW Jahr 2008 Seite 3767 Randnummer 29 – Weber; Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 1133 = BeckRS 2009, BECKRS Jahr 70211 Rdnr. BECKRS Jahr 2009 Randnummer 84 = NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 828 L – Schwarz, und NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 587 Rdnr. NJW Jahr 2011 Seite 587 Randnummer 63 – Scheffler).

[46] Die Ausnahmen, die von der Pflicht, in anderen Mitgliedstaaten erteilte Fahrerlaubnisse ohne Formalitäten anzuerkennen, bestehen und mit denen ein Gleichgewicht zwischen diesem Grundsatz und dem Grundsatz der Sicherheit im Straßenverkehr hergestellt wird, dürfen nämlich nicht weit verstanden werden, da sonst der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 91/439 ausgestellten Fahrerlaubnisse völlig ausgehöhlt würde (vgl. in diesem Sinne *EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 119 L [NV] = NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 217 Rdnr. NJW Jahr 2010 Seite 217 Randnummer 52 – Wierer, und NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 587 Rdnr. NJW Jahr 2011 Seite 587 Randnummer 63 – Scheffler).

[47] Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Weigerung, einen ersten Führerschein auszustellen, nicht zu den Fällen gehört, die gem. Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 und Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 zur Nichtanerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins führen können.

[48] Die deutsche Regierung hat in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen geltend gemacht, wenn die Weigerung, einen ersten Führerschein in einem Mitgliedstaat auszustellen, auf einer von der Richtlinie 91/439 nicht erfassten gravierenden Untauglichkeit, z. B. einem hohen Aggressionspotenzial des Antragstellers, beruhe, sei dieser Mitgliedstaat nicht verpflichtet, einen Führerschein anzuerkennen, der dem Betroffenen später in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sei.

[49] Die Anerkennung eines Führerscheins, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sei, nachdem dem Betroffenen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Ausstellung eines ersten Führerscheins verweigert

worden sei, setze im Übrigen voraus, dass dieser andere Mitgliedstaat, bevor er dem Betroffenen den Führerschein ausstelle, vom Aufnahmemitgliedstaat über die Gründe, die zur Versagung des Führerscheins geführt hätten, informiert worden sei und dass er prüfe, ob diese Gründe entfallen seien.

[50] Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden.

[51] Zunächst ist nämlich festzustellen, dass die Weigerung, einen ersten Führerschein auszustellen, zwar durchaus teilweise mit dem Verhalten des Antragstellers begründet werden kann, doch kann eine derartige in einem Verwaltungsverfahren erfolgte Weigerung – im Gegensatz zu den Fällen, die in Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 und in Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 vorgesehen sind – keine Sanktion für einen von diesem Antragsteller begangenen Verstoß sein.

[52] Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Ausstellung eines ersten Führerscheins aus anderen Gründen als denen verweigert werden könnte, die eine Einschränkung, eine Aussetzung, einen Entzug oder eine Aufhebung der Fahrerlaubnis rechtfertigen könnten.

[53] In diesem Zusammenhang ergibt sich aus dem vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 91/439 und dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie 2006/126, dass diese Richtlinien nur eine Mindestharmonisierung der innerstaatlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins vorschreiben. Es steht den Mitgliedstaaten daher frei, auf diesem Gebiet strengere Vorschriften beizubehalten oder zu erlassen.

[54] In Bezug auf die körperliche und geistige Eignung für das Führen eines Kraftfahrzeugs hat der *Gerichtshof* hervorgehoben, dass der Umstand, dass ein Mitgliedstaat gem. Anhang III Nr. 5 der Richtlinie 91/439 für jede Erteilung eines Führerscheins eine strengere als die in diesem Anhang beschriebenen ärztlichen Untersuchungen vorschreiben kann, nicht die Verpflichtung dieses Mitgliedstaats berührt, Führerscheine, die in anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Richtlinie ausgestellt wurden, anzuerkennen (vgl. *EuGH*, Slg. 2008, I-EUGH-SLG Jahr 2008 Artikel I Seite 4635 = NJW 2008, NJW Jahr 2008 Seite 2403 Rdnr. NJW Jahr 2008 Seite 2403 Randnummer 53 – Wiedemann und Funk).

[55] Zum einen würde die von der deutschen Regierung vorgeschlagene Lösung bedeuten, dass es der Prüfung in der Richtlinie 91/439 oder der Richtlinie 2006/126 nicht vorgesehener, von einem Mitgliedstaat für die Versagung eines Führerscheins geltend gemachter Gründe bedürfte, um zu klären, aus welchen Gründen dieser Mitgliedstaat die Anerkennung eines später in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins verweigern kann. Die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, würde also davon abhängen, wie schwerwiegend der in der Richt

- Es folgt Seite 1344

Sie befinden sich im Beitrag:EuGH: Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen(NJW 2012, 1341)

linie 91/439 oder der Richtlinie 2006/126 nicht vorgesehene Grund wäre, aus dem im erstgenannten Mitgliedstaat die Ausstellung eines ersten Führerscheins verweigert wurde. Da die Richtlinien 91/439 und 2006/126 hierfür keine Anhaltspunkte enthalten, kommt eine derartige Lösung nicht in Betracht.

[56] Hätte zum anderen der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit, die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins mit der Begründung zu versagen, dass dem Inhaber dieses Führerscheins im Aufnahmemitgliedstaat die Ausstellung eines ersten Führerscheins verweigert worden sei und dass der Ausstellerstaat nicht geprüft habe, ob die Gründe für diese Weigerung entfallen seien, so hätte dies zur Folge, dass der Mitgliedstaat mit den strengsten Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins bestimmen könnte, wie hohe Anforderungen die übrigen Mitgliedstaaten einhalten müssen, damit die dort ausgestellten Führerscheine in seinem Hoheitsgebiet anerkannt werden können.

[57] In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine, der den Schlussstein des mit der Richtlinie 91/439 eingeführten Systems darstellt, geradezu negiert würde, hielte man einen Mitgliedstaat für berechtigt, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins unter Berufung auf seine nationalen Vorschriften unbegrenzt zu verweigern (vgl. in diesem Sinne *EuGH*, Slg. 2004, I- EUGH-SLG Jahr 2004 Artikel I Seite 5225 = NJW 2004, NJW Jahr 2004 Seite 1725 Rdnr. NJW Jahr 2004 Seite 1725 Randnummer 77 – Kapper, und NJW 2007, NJW Jahr 2007 Seite 1863 Rdnr. NJW Jahr 2007 Seite 1863 Randnummer 30 – Kremer).

[58] Aus all diesen Gründen gehört die Weigerung, erstmalig einen Führerschein auszustellen, nicht zu den in Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 und Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 vorgesehenen Fällen, die zur Nichtanerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins führen können.

[59] Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II i. V. mit Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 sowie Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I i. V. mit Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 dahin auszulegen sind, dass sie der Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats entgegenstehen, die es diesem erlaubt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn der Aufnahmemitgliedstaat auf den Inhaber dieses Führerscheins zwar keine Maßnahme i. S. von Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 oder Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 angewendet hat, aber ihm in seinem Hoheitsgebiet die erstmalige Ausstellung eines Führerscheins mit der Begründung verweigert hat, dass

er nach der in diesem Staat geltenden Regelung die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs nicht erfülle.

*Zur zweiten und zur dritten Frage*

[60] Mit seiner zweiten und seiner dritten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II i. V. mit Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 sowie Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I i. V. mit Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 dahin auszulegen sind, dass sie der Verweigerung einer Anerkennung wie der in der vorstehenden Rdnr. erwähnten auch dann entgegenstehen, wenn zudem auf Grund von Informationen des Ausstellermitgliedstaats, die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar in Form einer auf solche Informationen gestützten Mitteilung Dritter, insbesondere der Botschaft des Aufnahmemitgliedstaats im Ausstellermitgliedstaat, übermittelt wurden, feststeht, dass der Inhaber des fraglichen Führerscheins zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht die Voraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes i. S. von Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 Absatz I lit. b der Richtlinie 91/439 oder von Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 7 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 7 Absatz I lit. e der Richtlinie 2006/126 erfüllte, oder wenn die formalen Voraussetzungen für die Ausstellung des Führerscheins im Ausstellermitgliedstaat zwar erfüllt waren, jedoch feststeht, dass der Wohnsitz des Ast. in diesem Mitgliedstaat nur dem Erwerb des genannten Führerscheins diene.

[61] Wie die deutsche Regierung ausführt, kann schon allein die Nichtbeachtung der den ordentlichen Wohnsitz betreffenden Voraussetzung nach Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 Absatz I lit. b der Richtlinie 91/439 die Weigerung eines Mitgliedstaats rechtfertigen, einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen (vgl. *EuGH*, NJW 2012, NJW Jahr 2012 Seite 369 Rdnr. NJW Jahr 2012 Seite 369 Randnummer 34 – Apelt).

[62] Aus der Rechtsprechung des *Gerichtshofs* ergibt sich nämlich, dass Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II und Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 Absatz I lit. b sowie Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 es einem Aufnahmemitgliedstaat nicht verwehren, die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn nicht anhand von Informationen des Aufnahmemitgliedstaats, sondern auf Grund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass die in Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 Absatz I lit. b vorgesehene Voraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes nicht beachtet wurde (vgl. in diesem Sinne *EuGH*, Slg. 2008, I-EUGH-SLG Jahr 2008 Artikel I Seite 4635 = NJW 2008, NJW Jahr 2008 Seite 2403 Rdnr. NJW Jahr 2008 Seite 2403 Randnummer 72 – Wiedemann und Funk, sowie NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 3635 Rdnr. NJW Jahr 2011 Seite 3635 Randnummer 33 – Grasser).

[63] Wie der *Gerichtshof* bereits in Rdnr. 33 des Urteils *Grasser* entschieden hat, spielt der Umstand, dass der Aufnahmemitgliedstaat auf den Inhaber des fraglichen Führerscheins keine Maßnahme i. S. von Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II der genannten Richtlinie angewendet hat, dabei keine Rolle.

[64] Diese Erwägungen sind, was die Nichtbeachtung der Voraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes betrifft, auf Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I und Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 übertragbar.

[65] Wie sich aus Rdnr. 46 des vorliegenden Urteils ergibt, darf diese Ausnahme, die von der Pflicht, in anderen Mitgliedstaaten erteilte Fahrerlaubnisse ohne Formalitäten anzuerkennen, besteht und mit der ein Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Fahrerlaubnisse und dem Grundsatz der Sicherheit im Straßenverkehr hergestellt wird, nicht weit verstanden werden, da sonst der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung völlig ausgehöhlt würde (vgl. in diesem Sinne *EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 119 L [NV] = NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 217 Rdnr. NJW Jahr 2010 Seite 217 Randnummer 52 – Wierer).

[66] Die in Rdnr. 62 des vorliegenden Urteils angesprochene Aufzählung der Erkenntnisquellen, auf die sich der Aufnahmemitgliedstaat stützen kann, um die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, ohne die gegenseitige Unterstützung oder das Verfahren des Informationsaustauschs nach Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 12 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 12 Absatz III der Richtlinie 91/439 oder Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 15 der Richtlinie 2006/126 in Anspruch zu nehmen, ist daher abschließend und erschöpfend (vgl. in diesem Sinne *EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 119 L [NV] = NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 217 Rdnr. NJW Jahr 2010 Seite 217 Randnummer 53 – Wierer).

[67] Damit eine Information eines Ausstellermitgliedstaats, wonach der Inhaber eines Führerscheins dort bei dessen Ausstellung nicht wohnhaft war, als unbestreitbar eingestuft werden kann, muss sie von einer Behörde dieses Staates herrühren.

[68] Für das Ausgangsverfahren ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die deutschen Behörden – sollten sie über unbestreitbare, von den tschechischen Behörden herrührende Informationen verfügen, dass Herr *Akyüz* seinen

---

Seitenumbruch

- Es folgt Seite 1345

Sie befinden sich im Beitrag: *EuGH: Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen* (NJW 2012, 1341)

ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik hatte, als ihm von diesem Mitgliedstaat ein Führerschein ausgestellt wurde – berechtigt wären, die Anerkennung dieses Führerscheins zu verweigern. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung steht einer auf irgendeine andere Information gestützten Weigerung entgegen (vgl. in diesem Sinne *EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 119 L [NV] = NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 217 Rdnr. NJW Jahr 2010 Seite 217 Randnummer 59 – Wierer).

[69] Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass die von den Einwohnermeldebehörden des Ausstellermitgliedstaats erlangten Informationen als solche Informationen angesehen werden können (*EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 119 L [NV] = NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 217 Rdnr. NJW Jahr 2010 Seite 217 Randnummer 61 – Wierer).

[70] Dagegen können Erläuterungen oder Informationen, die der Inhaber eines Führerscheins im Verwaltungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren in Erfüllung einer ihm nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats obliegenden Mitwirkungspflicht erteilt hat, nicht als vom Ausstellermitgliedstaat herrührende unbestreitbare Informationen qualifiziert werden, die beweisen, dass der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seines Führerscheins seinen Wohnsitz nicht in diesem Mitgliedstaat hatte (*EuGH*, Slg. 2009, I-EUGH-SLG Jahr 2009 Artikel I Seite 119 L [NV] = NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 217 Rdnr. NJW Jahr 2010 Seite 217 Randnummer 54 – Wierer).

[71] Der Umstand, dass Informationen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vom Ausstellermitgliedstaat nicht direkt, sondern nur indirekt in Form einer Mitteilung Dritter übermittelt wurden, erscheint als solcher nicht geeignet, die Einstufung dieser Informationen als vom Ausstellermitgliedstaat herrührend auszuschließen, sofern sie von einer Behörde dieses Staates stammen.

[72] Demzufolge schließt, wie die deutsche Regierung und im Wesentlichen die Kommission geltend machen, die bloße Tatsache, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ihre Vertretung im Ausstellermitgliedstaat einschalten, um sich derartige Informationen von den zuständigen Behörden des Ausstellermitgliedstaats zu verschaffen, nicht aus, dass die Informationen als von diesem Staat herrührend eingestuft werden.

[73] Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob Informationen, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens erlangt wurden, als vom Ausstellermitgliedstaat herrührende Informationen eingestuft werden können.

[74] Das vorlegende Gericht muss die genannten Informationen gegebenenfalls auch bewerten und beurteilen, ob es sich um unbestreitbare Informationen handelt, die belegen, dass der Inhaber des Führerscheins zu dem Zeitpunkt, als er diesen erhielt, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.

[75] Das vorlegende Gericht kann im Rahmen seiner Beurteilung der ihm vorliegenden, vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden Informationen alle Umstände des bei ihm anhängigen Verfahrens berücksichtigen. Es kann insbesondere den etwaigen Umstand berücksichtigen, dass die vom Ausstellermitgliedstaat

herrührenden Informationen darauf hinweisen, dass sich der Inhaber des Führerscheins im Gebiet dieses Staates nur für ganz kurze Zeit aufgehalten und dort einen rein fiktiven Wohnsitz allein zu dem Zweck errichtet hat, der Anwendung der strengeren Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins im Mitgliedstaat seines tatsächlichen Wohnsitzes zu entgehen.

[76] Hervorzuheben ist jedoch, dass der Inhaber eines Führerscheins von dem den Unionsbürgern durch Art. AEUV Artikel 21 AEUV Artikel 21 Absatz I AEUV verliehenen und von den Richtlinien 91/439 und 2006/126 anerkannten Recht Gebrauch macht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wenn er seinen Wohnsitz in einem bestimmten Mitgliedstaat zu dem Zweck errichtet, hinsichtlich der Bedingungen für die Ausstellung des Führerscheins von weniger strengen Rechtsvorschriften zu profitieren (vgl. entsprechend *EuGH*, Slg. 1999, I-EUGH-SLG Jahr 1999 Artikel I Seite 1459, = NJW 1999, NJW Jahr 1999 Seite 2027 Rdnr. NJW Jahr 1999 Seite 2027 Randnummer 27 – *Centros*), so dass diese Tatsache für sich genommen nicht die Feststellung zulässt, dass die in Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 Absatz I lit. b bzw. Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 Absatz I lit. e der genannten Richtlinien vorgesehene Voraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes nicht erfüllt und die Weigerung eines Mitgliedstaats, einen in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen, daher gerechtfertigt ist.

[77] Nach alledem ist auf die zweite und die dritte Frage zu antworten, dass Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 1 Absatz II i. V. mit Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz II und EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der Richtlinie 91/439 sowie Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I i. V. mit Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der Richtlinie 2006/126 dahin auszulegen sind, dass sie der Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats nicht entgegenstehen, die es diesem erlaubt, die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn auf Grund unbestreitbarer, vom Ausstellermitgliedstaat herrührender Informationen feststeht, dass der Inhaber des Führerscheins zum Zeitpunkt seiner Ausstellung nicht die in Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 7 Absatz I lit. b der Richtlinie 91/439 und in Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 7 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 7 Absatz I lit. e der Richtlinie 2006/126 vorgesehene Voraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes erfüllte. Insoweit ist der Umstand, dass diese Informationen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vom Ausstellermitgliedstaat nicht direkt, sondern nur indirekt in Form einer Mitteilung Dritter übermittelt werden, als solcher nicht geeignet, die Einstufung dieser Informationen als vom Ausstellermitgliedstaat herrührend auszuschließen, sofern sie von einer Behörde dieses Mitgliedstaats stammen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob Informationen, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens erlangt wurden, als vom Ausstellermitgliedstaat herrührende Informationen eingestuft werden können, und gegebenenfalls die genannten Informationen zu bewerten und unter Berücksichtigung aller Umstände des bei ihm anhängigen Verfahrens zu beurteilen, ob es sich bei ihnen um unbestreitbare Informationen handelt, die belegen, dass der Inhaber des Führerscheins, als dieser ihm im letztgenannten Staat ausgestellt wurde, dort nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.



# Anmerkung

Die Entscheidung des *EuGH* enthält wichtige Klarstellungen zur Beurteilung von Fällen des Führerscheintourismus. Erstmals äußert sich der *Gerichtshof* dabei zur Anwendung der 3. Führerschein-Richtlinie und zur Missbrauchsproblematik.

Die bisher in Deutschland herrschende Sicht, auf vor dem 19. 1. 2009 erteilte Fahrerlaubnisse sei nur die Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerschein-Richtlinie) anwendbar, während die Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerschein-Richtlinie) für ab dem 19. 1. 2009 erteilte Fahrerlaubnisse gelte, wird relativiert. Soweit im Ausgangsverfahren vor dem *LG Gießen* geprüft wird, ob eine Fahrt am 1. 3. 2009 ohne Fahrerlaubnis erfolgte, hält der *EuGH* die seit 19. 1. 2009 anwendbaren Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I, EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der 3. Führerschein-Richtlinie für einschlägig, auch wenn die ausländische Fahrerlaubnis des Angeklagten vor dem 19. 1. 2009 erteilt worden ist. Diese Regelungen der 3. Führerschein-Richtlinie gelten also auch für vor dem 19. 1. 2009 erteilte Fahrerlaubnisse, soweit es um Sachverhalte geht, die sich in der Zeit ab 19. 1. 2009 zugetragen haben. Die 3. Führerschein-Richtlinie verdrängt insoweit die 2. Führerschein-Richtlinie, die erst am 19. 1. 2013 außer Kraft tritt. Ob dies zu einer strengeren Beurteilung führt als nach der 2. Führerschein-Richtlinie bleibt hier allerdings offen, da der *EuGH* Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der 3. Führerschein-Richtlinie im vorliegenden Verfahren nicht für anwendbar hielt.

---

## Seitenumbruch

- Es folgt Seite 1346

Sie befinden sich im Beitrag: *EuGH*: Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen (NJW 2012, 1341)

Der deutsche Normgeber wird durch die Feststellung des *EuGH* korrigiert, dass die Ablehnung der Ersterteilung einer Fahrerlaubnis in Deutschland wegen fehlender Kraftfahreignung nicht dazu berechtigt, einer später derselben Person in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis die Anerkennung im Inland zu versagen. Dies ergibt sich zwar bereits aus dem klaren Wortlaut von Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der 2. Führerschein-Richtlinie und Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der 3. Führerschein-Richtlinie, die die Ablehnung der Anerkennung einer ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis nur erlauben, wenn die Fahrerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt, entzogen oder aufgehoben worden ist, nicht aber wenn sie versagt wurde (*Hentschel/König/Dauer*, StraßenverkehrsR, 41. Aufl. [2011], § 28 FeV Rdnr. 33; *Dauer*, NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 2758 [NJW Jahr 2010 Seite 2759 f.]). Der Ordnungsgeber hat dies aber bisher anders gesehen. Eine Gleichsetzung der Verweigerung der Ersterteilung einer Fahrerlaubnis mit den in Art. EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 EWG\_RL\_91\_439 Artikel 8 Absatz IV der 2. Führerschein-Richtlinie und Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV Unterabs. 2 der 3. Führerschein-Richtlinie normierten Tatbeständen wird vom *EuGH* abgelehnt. Die Versagung der

Neuerteilung einer Fahrerlaubnis dürfte gleich zu behandeln sein, wenn keine Maßnahme der Einschränkung, Aussetzung, Entziehung oder Aufhebung einer früheren Fahrerlaubnis vorausgegangen ist. Die Entscheidung des *EuGH* hat zur Folge, dass § FEV § 28 FEV § 28 Absatz IV 1 Nr. FEV § 28 Nummer 3 FeV wegen Unvereinbarkeit mit Unionsrecht nicht mehr auf Fälle anwendbar ist, in denen die Fahrerlaubnis versagt wurde.

Zu der Thematik der Nichtanerkennung einer ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis wegen Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip erklärt der *EuGH*, dass seine bisherige Rechtsprechung dazu auch auf Art. EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 2 Absatz I, EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 EWG\_RL\_2006\_126 Artikel 11 Absatz IV der 3. Führerschein-Richtlinie übertragbar ist. Sofern sich der Wohnsitzverstoß nicht aus dem Führerschein selbst ergibt, müssen die unbestreitbaren Informationen darüber von Behörden des Staates stammen, der die Fahrerlaubnis erteilt hat. Der *EuGH* ergänzt seine bisherige Rechtsprechung dazu um den Aspekt, dass die Informationen nicht direkt von den ausländischen Behörden übermittelt worden sein müssen. Sie können auch indirekt, z. B. wie in diesem Fall über die deutsche Botschaft, übermittelt werden. Es muss aber feststehen, dass sie von einer Behörde des Staates stammen, der die Fahrerlaubnis erteilt hat.

Nachdem der *EuGH* in den zurückliegenden Jahren beharrlich davon abgesehen hatte, Anfragen vorlegender Gerichte zu der Thematik der missbräuchlichen Berufung auf Unionsrecht im Zusammenhang mit dem Führerscheintourismus zu beantworten, ist als kleine Sensation zu werten, dass er jetzt erstmals die Möglichkeit aufzeigt, eine Wohnsitznahme im EU-/EWR-Ausland als missbräuchlich zu qualifizieren und demzufolge die ausländische Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen. Im Rahmen der Bewertung vorliegender unbestreitbarer Informationen von Behörden des Staates, der die Fahrerlaubnis erteilt hat, sei auch zu berücksichtigen, ob sich der Betroffene nur für ganz kurze Zeit dort aufgehalten und dort einen rein fiktiven Wohnsitz allein zum Zweck der Umgehung der strengeren in seinem eigentlichen Wohnsitzstaat anzuwendenden Regeln begründet hat. Wenn der Betroffene allerdings seinen Wohnsitz in Ausübung seiner Grundfreiheiten ordnungsgemäß in einen anderen Mitgliedstaat verlagert hat, um auf diese Weise von weniger strengen Vorschriften für die Fahrerlaubniserteilung zu profitieren, könne ihm dies nicht vorgehalten werden. Die vom *EuGH* jetzt aufgezeigte Ausnahmemöglichkeit bezieht sich somit lediglich auf Scheinwohnsitze.

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Peter Dauer, LL. M., Hamburg